



6. Februar 2018

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG)
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Vernehmlassung	5
1.1 Verfahren	5
1.2 Hintergrund der Vorlage	5
1.3 Gegenstand der Vorlage	6
1.4 Eingegangene Stellungnahmen	6
2 Allgemeines	8
2.1 Übersicht nach Vernehmlassungsteilnehmern	8
2.1.1 Grundsätzlich befürwortende Stellungnahmen	8
2.1.2 Ablehnende Stellungnahmen	10
2.2 Übersicht nach Argumenten	12
2.2.1 Argumente zugunsten der vorgesehenen Umsetzung	12
2.2.2 Argumente gegen die vorgesehene Umsetzung	14
3 Die Vorlage im Einzelnen	17
3.1 Genehmigung des Notenaustausches	17
3.2 Änderung des Waffengesetzes	17
3.2.1 Allgemeines zur Aufnahme bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen in die Kategorie der verbotenen Waffen	17
3.2.2 Art. 4 (Begriffe)	22
3.2.3 Art. 5 (Verbote in Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör)	23
3.2.4 Art. 11 (Schriftlicher Vertrag)	24
3.2.5 Art. 15 bis 16a (Erwerb und Besitz von Munition, Munitionsbestandteilen und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität)	25
3.2.6 Art. 18a (Markierung von Feuerwaffen)	26
3.2.7 Art. 21 (Buchführung und Meldepflicht)	26
3.2.8 Art. 28c (Ausnahmebewilligungen - Feuerwaffen sowie wesentliche und besonders konstruierte Bestandteile)	29
3.2.9 Art. 28d (Ausnahmebewilligungen - Besondere Voraussetzungen für Sportschützen)	30
3.2.10 Art. 28e (Ausnahmebewilligungen - Besondere Voraussetzungen für Sammler, Sammlerinnen und Museen)	36
3.2.11 Art. 31 (Beschlagnahme und Einziehung)	38
3.2.12 Art. 32a bis 32c (Datenebearbeitung)	39
3.2.13 Art. 42b (Übergangsbestimmung)	40
3.2.14 Zusätzliche Änderungsvorschläge	42
4 Umsetzung durch die Kantone	44
4.1 Aargau	44
4.2 Appenzell Innerrhoden	44
4.3 Bern	45
4.4 Freiburg	45
4.5 Genf	46
4.6 Graubünden	46
4.7 Jura	47
4.8 Neuenburg	47
4.9 Nidwalden	47
4.10 St. Gallen	47
4.11 Schaffhausen	48

4.12	Schwyz	48
4.13	Solothurn	48
4.14	Tessin	49
4.15	Thurgau	50
4.16	Uri	50
4.17	Waadt	51
4.18	Wallis	52
4.19	Zug	52
4.20	Zürich	52
	Anhang	53

Zusammenfassung

Der Ansatz des Bundesrats, die geänderte Waffenrichtlinie pragmatisch umzusetzen und dadurch der Tradition des schweizerischen Schiesswesens Rechnung zu tragen, wird von den Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst. Vor allem die Kantone und die meisten Parteien stimmen ihm zu. Nur wenige Vernehmlassungsteilnehmer, insbesondere die SP und der Schweizerische Städteverband, fordern weitergehende Massnahmen.

Eine grosse Mehrheit der Kantone bezweifelt jedoch, dass der Bundesrat den bestehenden Spielraum bei der Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie ausgeschöpft hat. Kritisiert wird, dass der erhoffte Gewinn an Sicherheit und der zusätzlich entstehende administrative Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis stünden. Genannt werden in diesem Zusammenhang insbesondere die vorgesehenen Meldungen der Waffenhändler an die kantonalen Waffenbüros, die erneuten Nachweise, welche Sportschützen 5 und 10 Jahre nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu erbringen haben, und die Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von unter bisherigem Recht erworbenen Feuerwaffen, die neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen.

Die Schützenverbände sowie die zahlreichen Schützenvereine und Privatpersonen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, lehnen die Vorlage ab. Dies insbesondere aufgrund der Überführung verschiedener halbautomatischer Feuerwaffen, darunter der Sturmgewehre 57 und 90, in die Kategorie der verbotenen Waffen. Die Vorschriften für Personen, welche solche Waffen benutzen oder sammeln, sind aus Sicht der genannten Verbände, Vereine und Privatpersonen viel zu restriktiv.

Die Waffenhändler stehen der Vorlage ebenfalls sehr kritisch gegenüber. Sie lehnen unter anderem die bereits erwähnten Meldungen an die kantonalen Waffenbüros ab.

Im Übrigen stösst etwa auf Kritik, dass die Unterscheidung der Feuerwaffen-Kategorien im Fall der Kategorie A7 aufgrund der Kapazität des Magazins erfolgt oder dass Sammler darlegen sollen, welchen Zweck sie mit ihrer Sammlung verfolgen. Auch wird die Präzisierung verschiedener Bestimmungen des Vorentwurfs gefordert. Insbesondere seien die Begriffe „Hand-“ und „Faustfeuerwaffe“ und „Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens“ zu definieren.

1 Vernehmlassung

1.1 Verfahren

Am 29. September 2017 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG). Die Vernehmlassung dauerte bis zum 5. Januar 2018.

Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen (Jagd Schweiz, Legalwaffen Schweiz [LEWAS], Pro Tell, Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband [SBV], Schweizer Schiesssportverband [SSV]).

1.2 Hintergrund der Vorlage

Die Schweiz hat sich im Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA)¹ gegenüber der EU grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet.

Am 17. Mai 2017 haben das Europäische Parlament und der Rat der EU die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie² verabschiedet. Am 31. Mai 2017 wurde dieser Rechtsakt der Schweiz als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Mit ihm werden einige der bisherigen Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie präzisiert und punktuell durch neue Regelungen ergänzt.³

Am 16. Juni 2017 hat der Bundesrat dem Rat der EU in seiner Antwortnote die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 nur unter Vorbehalt der „Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen“ notifiziert. Die Schweiz verfügt nun über eine Frist bis zum 31. Mai 2019, um das innerstaatliche Genehmigungs- und Gesetzgebungsverfahren abzuschliessen.

¹ SR 0.362.31

² Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51 (zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/51/EG, ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5).

³ vgl. dazu Erläuternder Bericht, Ziff. 1.2 bis 1.4.

1.3 Gegenstand der Vorlage

Der zur Vernehmlassung unterbreitete Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches sieht insbesondere in folgenden Punkten Anpassungen des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁴ (WG) vor:⁵

- Erweiterung des Katalogs der verbotenen Feuerwaffen (Art. 5 WG) um die halbautomatischen Feuerwaffen der Kategorien A6 bis A8;
- Voraussetzungen für den Erwerb und den Besitz (Art. 28c bis 28e WG) und für die Bestätigung des vorbestehenden rechtmässigen Besitzes (Art. 31 Abs. 2^{bis} und 3 sowie Art. 42b WG) an halbautomatischen Feuerwaffen der Kategorien A6 bis A8;
- Modalitäten für den Erwerb und den Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität für halbautomatische Zentralfeuerwaffen (Art. 4 Abs. 2^{bis}, Art. 15 Abs. 1, Art. 16a und Art. 31 Abs. 1, 2, 2^{ter} und 3 WG);
- Vorgaben für die Markierung (Art. 18a Abs. 1 WG) und den Umbau (Art. 19 Abs. 1 bis 3 WG) von Feuerwaffen;
- Einführung zusätzlicher Buchführungs- und Meldepflichten von Waffenhändlern und Maklern in Bezug auf von ihnen getätigten Transaktionen (Art. 21 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} WG);
- Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch (Art. 32a Abs. 1, Art. 32b Abs. 2 und 5 sowie Art. 32c Abs. 3bis WG).

1.4 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt haben 2205 Vernehmlassungsteilnehmer eine Stellungnahme eingereicht. Von diesen Vernehmlassungsteilnehmern haben sich 2055 der Stellungnahme des SSV angeschlossen (vgl. Ziff. 2.1.2 [Andere]).

Der Ergebnisbericht fasst die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen übersichtlich zusammen. Die individuellen Stellungnahmen sind auf www.admin.ch im Wortlaut abrufbar (<www.admin.ch> > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen).

Kantone

⁴ SR 514.54

⁵ vgl. dazu Erläuternder Bericht, Ziff. 4.

Sämtliche Kantone haben Stellungnahmen eingereicht.

Parteien

Stellungnahmen eingereicht haben die BDP, die CVP, die FDP, die Grüne Partei, die GLP, die SP, die SVP Schweiz (nachfolgend: SVP), die SVP Jura, die SVP Neuenburg und die SVP Valais Romand.

Dachverbände

Stellungnahmen eingereicht haben Economiesuisse, der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) und der Schweizerische Städteverband.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Gemeindeverband verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Weitere Stellungnahmen

Zu den weiteren Vernehmlassungsteilnehmern gehören der SSV, der SBV, Pro Tell, LEWAS und Jagd Schweiz.

Auch haben sich die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vernehmen lassen.

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer werden in Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 3.2.14 erwähnt.

2 Allgemeines

2.1 Übersicht nach Vernehmlassungsteilnehmern

2.1.1 Grundsätzlich befürwortende Stellungnahmen

Nachfolgend werden jene Vernehmlassungsteilnehmer aufgeführt, die sich grundsätzlich dafür aussprechen, die geänderte EU-Waffenrichtlinie umzusetzen.

Kantone

Der Kanton Basel Stadt begrüsst die Vorlage vollumfänglich. Diese schöpfe den bestehenden Spielraum aus und trage der Tradition des schweizerischen Schiesswesens Rechnung.

Die Kantone Aargau, Basel Landschaft, Luzern, St. Gallen, Uri und Zürich stimmen der Vorlage im Grundsatz ebenfalls zu. Sie betonen, dass die Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie die Schengen- und die Dublin-Assoziierung der Schweiz nicht gefährden dürfe. Sie ersuchen den Bundesrat jedoch, nochmals zu prüfen, ob bei der Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie noch zusätzlicher Spielraum bestehe (Basel Landschaft, Uri, Zürich), oder schlagen dahingehende Änderungen am Vorentwurf vor (Aargau, Basel Landschaft, Luzern, St. Gallen). Der Kanton St. Gallen regt im Übrigen an, die Vorlage auf ihre jagdrechtlichen Konsequenzen zu überprüfen.

Auch die Kantone Waadt und Zug begrüssen die Vorlage grundsätzlich, fordern allerdings Änderungen am Vorentwurf.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Schaffhausen und Solothurn erwähnen zwar die Vorteile der Schengen-Assoziierung der Schweiz. Sie verweisen indes auf den durch die vorgesehenen Massnahmen entstehenden Mehraufwand (alle vier Kantone) und einen verhältnismässig geringen Gewinn an Sicherheit (Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Solothurn). Letztlich erklären sie sich mit der Überführung der betroffenen halbautomatischen Feuerwaffen in die Kategorie der verbotenen Waffen einverstanden. Im Übrigen fordern sie den Bundesrat jedoch zu einer Überarbeitung der Vorlage auf.

Auch die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Glarus erklären sich mit der Überführung der betroffenen halbautomatischen Feuerwaffen in die Kategorie der verbotenen Waffen einverstanden, fordern den Bundesrat im Übrigen aber zu einer Überarbeitung der Vorlage auf.

Die Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Thurgau und Wallis unterstützen zwar die Ziele der EU-Waffenrichtlinie (Kampf gegen den Missbrauch von Waffen), halten jedoch fest, die zusätzlich vorgesehenen Massnahmen würden kaum zu einem Sicherheitsgewinn, jedoch zu einem grossen Aufwand führen. Sie lehnen die vorgesehenen Änderungen des WG in der jetzigen Form ab.

Auch der Kanton Obwalden spricht sich nicht prinzipiell gegen eine Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie aus, lehnt die vorgesehenen Änderungen des WG in der jetzigen Form aber ab.

Parteien

Die BDP unterstützt die Vorlage.

Die GLP begrüsst die Vorlage ebenfalls, schlägt aber bestimmte Änderungen vor.

Die FDP heisst die beabsichtige Übernahme der geänderten EU-Waffenrichtlinie in das Schweizer Recht ebenfalls gut, kritisiert aber bestimmte Elemente.

Die SP und die Grüne Partei unterstützen die Stossrichtung der Vorlage. Die SP fordert aber weitergehende Massnahmen. Auch die Grüne Partei hält fest, es sei zu bedauern, dass der Verkehr mit Waffen, insbesondere mit Ordonnanzwaffen, nicht weiter eingeschränkt worden sei.

Die CVP weist darauf hin, die Schweiz habe ein grosses Interesse an der Teilnahme an Schengen. Es stelle sich für sie jedoch die Frage, ob die Schweiz mit dem geltenden WG nicht bereits über eine ausreichende Grundlage verfüge, die Ziele der EU-Waffenrichtlinie weitgehend zu erfüllen.

Andere

Die KKJPD stimmt der Übernahme der revidierten EU-Waffenrichtlinie grundsätzlich zu. Dies, weil sie die weitere Teilhabe der Schweiz am Schengener Acquis als unverzichtbar für die Gewährleistung der inneren Sicherheit hält. Sie ersucht den Bundesrat jedoch, den Vorentwurf im Rahmen der Vorgaben der EU-Richtlinie nochmals systematisch auf Möglichkeiten zur Reduktion von Administrativaufwand bei Behörden und Privaten zu überprüfen.

Die RK MZF erwähnt ebenfalls die Vorteile der Schengen-Assoziierung der Schweiz. Sie erklärt sich mit der Überführung der betroffenen halbautomatischen Feuerwaffen in die Kategorie der verbotenen Waffen einverstanden, fordert den Bundesrat im Übrigen aber zu einer Überarbeitung der Vorlage auf.

Im Grundsatz befürwortende Stellungnahmen eingereicht haben weiter:

- Economiesuisse (mit der Vorlage einverstanden)
- der Schweizerische Städteverband (unterstützt Stossrichtung, fordert aber weitergehende Massnahmen)
- die Fédération des Entreprises Romandes (eher zustimmend; Vorbehalt, wonach sich die Sektion FER Valais der Stellungnahme nicht anschliesse).

Diese Vernehmlassungsteilnehmer weisen insbesondere auf die Wichtigkeit der Bekämpfung des Waffenmissbrauchs und der Wahrung der Schengen-Assoziierung der Schweiz hin. Der

Übersichtlichkeit halber wird dies nachfolgend jeweils nicht ausdrücklich erwähnt. Einzelne besondere Vorbringen wurden eingearbeitet.

Im Grundsatz befürwortende Stellungnahmen eingereicht haben zudem:

- der SGB (erwähnt den Schutz von Angestellten vor Gewalteinwirkungen mit Waffen)
- Terre des Hommes Schweiz (schliesst sich der Stellungnahme der SP an)
- der Schweizerische Friedensrat und die Haus- und Kinderärzte Schweiz (schliessen sich beide weitgehend der Stellungnahme der SP an) sowie die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA), die Frauen für den Frieden Schweiz und die Evangelischen Frauen Schweiz (fordern ebenfalls weitergehende Massnahmen)
- Nicolas Puippe, Vernayaz (mit zahlreichen Änderungsvorschlägen)

Auch diese Vernehmlassungsteilnehmer werden nachfolgend der Übersichtlichkeit halber nicht erwähnt.

2.1.2 Ablehnende Stellungnahmen

Nachfolgend werden jene Vernehmlassungsteilnehmer aufgeführt, die sich dagegen aussprechen, die geänderte EU-Waffenrichtlinie umzusetzen, bzw. eine Änderung des WG ablehnen.

Kantone

Der Kanton Nidwalden hält fest, er erachte „das Verhandlungsergebnis der Schweizer Delegation für die Sammler, Museen und Sportschützen sowie hinsichtlich der Übernahme der Ordonnanzwaffe nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst als eindeutig zu wenig weitreichend“.

Der Kanton Schwyz spricht sich gegen eine Änderung des WG aus. Neue Vorschriften lösten keine Probleme. Sie brächten vielmehr weitere Unklarheiten und verursachen Kosten.

Parteien

Die SVP und die SVP Neuenburg lehnen eine Änderung des WG ab.

Ebenso lehnen die SVP Valais Romand und die SVP Kanton Jura die Vorlage ab. Sie verweisen vollumfänglich auf die Stellungnahme von Pro Tell. Der Übersichtlichkeit halber wird dies nachfolgend jeweils nicht ausdrücklich erwähnt.

Andere

Der SSV, der SBV, Pro Tell und LEWAS lehnen eine Änderung des WG ab.

Zahlreiche weitere Organisationen (insbesondere Schützenvereine) und Privatpersonen schliessen sich im Wesentlichen der Stellungnahme des SSV an. Dies, indem sie auf die Stellungnahme des SSV verweisen oder die Ausführungen des SSV ganz oder teilweise übernehmen. Zu diesen Vernehmlassungsteilnehmern gehören insbesondere auch Jagd Schweiz und die Aktion „Finger weg vom Schweizer Waffenrecht!“. Eine Liste sämtlicher Organisationen, die sich auf diese Weise dem SSV anschliessen, findet sich im Anhang. Die Privatpersonen, die sich der Stellungnahme des SSV anschliessen, sind aus der zusammen mit dem Ergebnisbericht auf www.admin.ch publizierten Liste „Stellungnahmen 5“ ersichtlich (<www.admin.ch> > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen).

Ablehnende Stellungnahmen eingereicht haben zudem:

- der SGV
- die Landeskonferenz der militärischen Dachverbände (LKMD)
- die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)
- der Schweizerische Unteroffiziersverband (SUOV)
- Swiss Olympic
- der Schweizerische Verband für Dynamisches Schiessen
- der Verein Schweizer Metallsilhouetten-Schützen
- die Schweizerische Mittelkaliber-Schützengesellschaft
- die Swiss Clay Shooting Federation (SCSF)
- die Interessengemeinschaft Waffensammler Schweiz
- der Verband Schweizerischer Schützenveteranen
- die Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)
- der Verein für eine sichere Schweiz
- *folgende weiteren Organisationen:* die USS Versicherungen, der Verein Gruppe Giardino, das Centre Patronal, der Verein Pro Festungswerke Seeztal-Alvier, der Verein Militär- und Festungsmuseum Full-Reuenthal, die Société Vaudoise des Carabiniers, die Société de Tir du Corps de Police de Lausanne, die Carabiniers d'Yverdon, die Société de Tir Aubonne, der Shooting Club Züri Leu, die Société Genevoise de Tir Tactique, die Société Neuchâtelaise de Tir Sportif, die Schützengesellschaft der Stadtpolizei Zürich, der Verband bernischer Schützenveteranen, die Zürcher Schützenveteranen-Vereinigung Bezirke Zürich und Dietikon, der Thurgauer Veteranenschützenverband, die Nordwestschweizerische Waffensammler-Gesellschaft, der Club der Waffensammler Zürich, der Unteroffiziersverein Uster, der UOV Dachs, die European Military Press Association (Schweiz), der Van de Kibi Sicherheitsdienst, der Verein Schweizer Vorderladerschützen, SwissGuns, die B&T AG, die Augustus fine Antiquities GmbH
- *folgende Privatpersonen:* Nationalrätin Céline Amaudruz (Genf), Maria Bachmann (Urnäsch), Familie Berger (Lupfig), Christiane Blanc (Forel-Lavaux), Olivier Bochatay (Vernayaz), Roland Bodmer (Collex), Philippe Brera (Apples), Hans Brunner (Esslingen), Serge Brunner (Esslingen), Roger Burges (St. Gallen), André Decurnex (Rolle), Stefan Elkjaer (Binz), Bernard Erlicz (Freiburg), Georg Frey (Dielsdorf), Friedrich Friedli (Matran), Marcel

Gassner (Spreitenbach), Roland Giger (Scherzingen), Michel Grosbois (Gland), Jean-Claude Guillen (Siviriez), Mathias Humm (Steinmaur), Linus Hüsser (Ueken), Ines Elena Kessler (Tägerwilen), Nadine Keller (Gossau), Peter Kupferschmied (Villars-sur-Glâne), Patrick Lagger (Martigny), Hansjörg Lehmann (Muhen), Hans Maag (Gland), Hubert Marty (Chézard), Jean-Louis Meylan (Prilly), Sylvain Michoud (Collombey), Armida Montagnero (Bern), Roland Muller (Prangins), Max Müller (Seuzach), P. Perrenoud (Neuenburg), M. Röthlisberger (Menzingen), Frank R. Ruepp (Richterswil), Herbert Ruepp (Solothur), Ronald Ruepp (Forch), Jérôme Salgat (Isérables), Werner Schaad (Pfeffingen), Roger Schöenthal (Bern), Laurence Sottas (Gland), Ulrich Stoller (Bösingen), Patrick Tritten (Veyrier), Natalia Tyukavkina (Prilly), Ruedi Umbricht (Gränichen), Stéphane Valentini (Carouge), Eric Vita (Wohnort unbekannt), Hans von Atzigen (Spreitenbach), Dieter Widmer (Aesch), Hansjörg Wieland (Reichenbach), Bruno Wyss (Dübendorf), Nicolas Yousoufian (Yvonnand)

Die Argumente dieser Vernehmlassungsteilnehmer entsprechen weitgehend den in Ziff. 2.2.2 und 3.2 aufgeführten Argumenten. Der Übersichtlichkeit halber wird dies jeweils nicht ausdrücklich erwähnt. Einzelne besondere Vorbringen wurden eingearbeitet.

2.2 Übersicht nach Argumenten

2.2.1 Argumente zugunsten der vorgesehenen Umsetzung

Nachstehend werden die prinzipiellen Argumente kurz zusammengefasst, welche von den Vernehmlassungsteilnehmern zugunsten des Vorentwurfs in der jetzigen Form vorgebracht werden.

Verbesserter Schutz gegen den Missbrauch von Waffen

Die SP führt aus, seit Inkrafttreten des WG im Jahr 1999 habe die Schweiz den Kampf gegen den Missbrauch von Waffen fortlaufend verbessert. Dank der getroffenen Massnahmen habe sich die Zahl der Schusswaffentoten in den letzten 20 Jahren von über 460 auf rund 200 jährlich (inkl. Suizide) mehr als halbiert. Nun gelte es, auf diesem bewährten und erprobten Weg voranzuschreiten. Vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen in der Missbrauchsbekämpfung seien die mit der Vorlage verbundenen Verbesserungen des Schweizer Waffenrechts zu begrüßen. Die Schaffung eines gesamteuropäisch gleichmässig hohen Standards trage dazu bei, in ganz Europa das Sicherheitsniveau anzuheben. Denn Terrorismus und organisierte Kriminalität könnten nur grenzüberschreitend wirksam bekämpft werden.

Auch die Grüne Partei führt aus, das Vorhandensein von Feuerwaffen in Haushalten erhöhe das Risiko von Suiziden und (versuchten) Tötungen.

Die BDP hält fest, die Stossrichtung der geänderten EU-Waffenrichtlinie, die Rückverfolgbarkeit von Waffen zu verbessern, sei zu begrüßen.

Bedeutung der Schengen- und Dublin-Assoziierung der Schweiz

Die Kantone Aargau, Basel Landschaft, Luzern, St. Gallen, Uri und Zürich sowie die KKJPD betonen, dass die Schengen- und die Dublin-Assoziierung der Schweiz nicht gefährden werden dürfe. Hervorgehoben wird insbesondere der Schengen-Informationsaustausch, auf den die Sicherheitsorgane angewiesen seien (Zürich, Luzern). Erwähnt wird auch ein Anstieg der Asylverfahren bei einem Wegfall der Dublin-Zusammenarbeit (St. Gallen).

Auch die BDP weist darauf hin, werde die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands nicht nachvollzogen, führe dies zur Beendigung dieser Zusammenarbeit im Rahmen von Schengen und Dublin. In diesem Fall drohten der Schweiz negative Konsequenzen. Dies insofern, als die Polizei keinen Zugang mehr zum Schengener Informationssystem hätte, die Schweiz mit dem Wegfall des Schengen-Visums viele Touristen verlieren würde und in Europa abgewiesene Asylbewerber in der Schweiz eine weitere Chance suchten, wodurch mehr Asylbewerber, längere Verfahren und höhere Kosten drohten.

Die GLP führt ebenfalls aus, ohne die Übernahme der geänderten EU-Waffenrichtlinie bestehe die Gefahr, dass das SAA beendet werde. Dies gelte es in jedem Fall zu vermeiden, da der Verlust der Schengen-Mitgliedschaft für die Schweiz nicht nur sicherheitspolitisch schwerwiegende negative Auswirkungen hätte, sondern auch den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Austausch zwischen der Schweiz und der EU wesentlich behindern würde.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Schaffhausen und Solothurn sowie die CVP und die RK MZF weisen ebenfalls auf die Vorteile der Schengen-Assoziierung der Schweiz hin.

Pragmatische Umsetzung

Die FDP hält fest, sie stehe für ein für ein liberales Waffenrecht, das den Schweizer Traditionen Rechnung trage. Im Waffenrecht der Schweiz komme das genuin schweizerische Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger zum Ausdruck, das nicht auf Bevormundung, sondern auf Vertrauen und Eigenverantwortung basiere. Für die FDP steht daher ausser Frage, dass die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie die Schweizer Schiesstradition nicht gefährden dürfe. Sie begrüsse es daher, dass die Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee nicht tangiert werde, dass Sportschützen und Sammler weiterhin alle Waffentypen erwerben könnten, dass die Vereinspflicht nicht absolut sei und dass die Vorlage kein nationales Waffenregister zur Folge habe.

Die BDP hält fest, die Vorschläge des Bundesrates seien pragmatisch, vernünftig und machbar. Sie würden der gelebten Praxis und insbesondere den Anliegen der Schützen und Jäger Rechnung tragen. Auch der Kanton Basel Stadt äussert sich in diesem Sinne.

2.2.2 Argumente gegen die vorgesehene Umsetzung

Nachstehend werden die prinzipiellen Argumente kurz zusammengefasst, welche die Vernehmlassungsteilnehmer nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 zu ihren Änderungsvorschlägen bzw. zur Ablehnung der Vorlage veranlassen.

Staatspolitische Dimension eines liberalen Waffenrechts

Pro Tell betont, das Recht auf Waffen sei in der eidgenössischen Tradition fest verankert. Die Frage des Waffenbesitzes sei in der Schweiz untrennbar mit der Unabhängigkeit und Souveränität des Landes verbunden. Auch sei ein liberales Waffenrecht Ausdruck des gegenseitigen Respekts zwischen Staat und Bürger. Diese komme insbesondere auch beim Thema Ordonnanzwaffe zum Ausdruck: Die Ordonnanzwaffe, die unsere Soldaten während ihrer Dienstzeit zu Hause aufbewahrten und die sie nach ihrer Entlassung aus der Militärdienstpflicht behalten dürften, sei ein weltweit einzigartiges Zeichen des Vertrauens zwischen Staat und Bürger.

Auch die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, St. Gallen und Obwalden sowie die RK MZF und die SVP Neuenburg äussern sich in diesem Sinne.

Bisherige Entscheide von Parlament und Volk

Die SVP, die SVP Neuenburg, der SSV, der SBV, LEWAS sowie die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Genf, Schwyz und Tessin beanstanden, der Vorentwurf enthalte Regelungen, die vom Volk und vom Parlament bereits verworfen worden seien. So komme die Verpflichtung, den rechtmässigen Besitz von halbautomatischen Feuerwaffen der Kategorien A6 bis A8 innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des WG bestätigen zu lassen, einer Nachregistrierung gleich, wie sie von Volk und Parlament 2011 bzw. 2015 abgelehnt worden sei. Der SSV führt weiter aus, wer künftig eine Feuerwaffen der Kategorien A6 bis A8 erwerben wolle, müsse Mitglied in einem Schiessverein sein oder nachweisen, dass die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen genutzt werde, oder es müsse sich um einen Sammler handeln. Dies komme einer Bedürfnisklausel gleich, wie sie vom Volk im Jahr 2011 abgelehnt worden sei. Die SVP weist darauf hin, auch für Sammler sehe der Vorentwurf einen solchen Bedürfnisnachweis vor.

Auch Pro Tell weist verschiedentlich auf die Volksabstimmung im Jahr 2011 hin.

Unverhältnismässigkeit des Vorentwurfs

Nach Ansicht des SSV, des SBV und von Pro Tell ist der Vorentwurf unverhältnismässig, da er jenen Personen, die rechtmässig Waffen besäßen, Einschränkungen auferlege, das Risiko eines Missbrauchs von Waffen jedoch nicht wesentlich reduziere. So führt der SSV aus, die

geänderte EU-Waffenrichtlinie und der Vorentwurf verfehlten das Ziel, Terroranschläge zu verhindern. Es liege eine Scheinlösung auf dem Tisch, die hauptsächlich den legalen Waffenbesitzer bestrafe, aber beispielsweise keine Massnahmen gegen den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen enthalte. Da die Schweiz bereits über ein wirksames Waffengesetz verfüge, seien weitere Verschärfungen schlicht unverhältnismässig. Auch Pro Tell, LEWAS und die SVP Neuenburg äussern sich in diesem Sinne.

Viele Kantone sind ebenfalls der Ansicht, die Vorlage führe kaum zu einem Gewinn an Sicherheit. Sie vermöge insbesondere terroristische Anschläge mit Feuerwaffen nicht zu verhindern. So hält der Kanton Tessin fest, die vorgeschlagenen Massnahmen seien ein blosses Trostpflaster („palliativo“). Es sei nicht auszuschliessen, dass der illegale Waffenhandel dadurch noch gefördert werde.

Auch die CVP merkt an, bei der Umsetzung der Vorlage müsse die Verhältnismässigkeit zwischen dem Sicherheitsrisiko, dem Aufwand für die Kantone sowie den Anliegen der Schützen- und Sportkreise gewahrt werden.

Fehlender Pragmatismus bei der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie

Der SSV, der SBV und Pro Tell sind der Ansicht, angesichts der vorgesehenen Verschärfungen könne – entgegen den Beteuerungen des Bundesrats – nicht von einer „pragmatischen“ Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie gesprochen werden.

Der SSV betont zudem, das Volk habe dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Jahr 2005 in der Annahme zugestimmt, dass – wie es in den Abstimmungsunterlagen geheissen habe – die Befürchtungen vor einschneidenden Beschränkungen im Schweizer Waffenrecht „unbegründet“ seien. Der Vorentwurf sehe nun aber solche einschneidenden Einschränkungen vor. Auch Pro Tell, LEWAS und die SVP Neuenburg weisen auf die entsprechende Passage in den Abstimmungsunterlagen hin.

Die SVP hält ebenfalls fest, die vorgesehene Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie führe, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen würden, zu massiven Einschränkungen.

Auch eine grosse Mehrheit der Kantone sowie die CVP bezweifeln, dass der bestehende Spielraum bei der Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie ausgeschöpft worden ist.

Auswirkungen auf die Kantone

Die meisten Kantone weisen auf den ihnen entstehenden Mehraufwand hin (vgl. dazu unten Ziff. 3.2 und 4). Auch verschiedene weitere Vernehmlassungsteilnehmer erwähnen diesen Umstand. So hält die CVP fest, der Vorentwurf werde zu einem beträchtlichen bürokratischen Mehraufwand bei den Kantonen führen, der voraussichtlich auch einen vermehrten Personalbedarf und mehr Kosten zur Folge haben werde.

Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Volkswirtschaft

Der SGV hält fest, der Vorentwurf führe zu beträchtlichem Mehraufwand und zu Regulierungskosten, die in den erläuternden Materialien nur vage umschrieben seien.

Der SSV führt aus, die Tatsache, dass die betreffenden halbautomatischen Feuerwaffen neu zu verbotenen Waffen würden, werde dem Schiesswesen in der Schweiz sehr schweren Schaden zufügen (vgl. dazu unten Ziff. 3.2.1 [Ablehnende Stellungnahmen]).

Der SBV führt aus, dass die Verpflichtung, Transaktionen innert 10 Tagen elektronisch ans zuständige kantonale Waffenbüro zu melden, für die Büchsenmacher zu einem immensen Mehraufwand führen werde (vgl. dazu unten Ziff. 3.2.7 [Elektronische Meldung]).

Hängige Klage vor dem Europäischen Gerichtshof

Der SSV weist darauf hin, die Tschechische Republik habe im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie eine Klage am Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereicht. Dies unter anderem mit der Begründung, die Terrorabwehr falle in die Zuständigkeit der Einzelstaaten, weshalb die EU nicht für die Änderung der EU-Waffenrichtlinie zuständig gewesen sei. Bevor die Schweiz diese Änderung übernehme, sei ohnehin der entsprechende Entscheid des EuGH abzuwarten.

Auch Pro Tell und LEWAS weisen auf die Klage der Tschechischen Republik beim EuGH hin. Das Schicksal der geänderten EU-Waffenrichtlinie sei damit ohnehin unklar (Pro Tell). Die Schweiz dürfe vor der Klärung der Legitimität der geänderten EU-Waffenrichtlinie keine Umsetzung ins Auge fassen (LEWAS).

Regelungsdichte

Der SSV, der SBV und Pro Tell sind weiter der Ansicht, der Vorentwurf sei nicht ausreichend präzise. Zu Unrecht werde die Regelung vieler Fragen dem Ordnungsgeber überlassen. Der SSV rechnet zudem damit, dass klärende Gerichtsentscheide notwendig würden.

Gemäss dem SSV sind insbesondere die Bedingungen für den Erwerb und den Besitz der neu als verboten geltenden Waffen an seien derart unpräzise formuliert, dass das eigentliche „Gesetz“ erst nach dem Erlass von Verordnungen und von klärenden Gerichtsentscheiden zu erwarten sei. Dadurch werde das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und sei der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

3 Die Vorlage im Einzelnen

3.1 Genehmigung des Notenaustausches

Bestimmte Vernehmlassungsteilnehmer lehnen eine Änderung des WG zwar ab, sprechen sich jedoch nicht gegen die Genehmigung des Notenaustausches aus: So befürwortet die SVP eine Übernahme der geänderten EU-Waffenrichtlinie. Gleichzeitig sei klarzustellen, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe, weil die Schweiz bereits ein strenges Waffenrecht habe. Auch der SSV und LEWAS halten fest, die Schweiz verfüge bereits über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen der geänderten EU-Waffenrichtlinie (dem Sinn nach) mehr als entspreche. Der Notenaustausch könne daher genehmigt werden, ohne dass Änderungen des WG notwendig seien.

Hingegen spricht sich Pro Tell dafür aus, der EU die Ablehnung der Richtlinie (EU) 2017/853 durch die Eidgenossenschaft mitzuteilen, d.h. die Implementierung der Richtlinie zu verweigern. Zudem fordert Pro Tell den Bundesrat auf, nach Abschluss der Vernehmlassung nochmals mit der EU über die Richtlinie (EU) 2017/853 zu verhandeln.

Auch der Kanton Schwyz spricht sich gegen eine Genehmigung des Notenaustausches aus. Es sei davon auszugehen, dass der Gemischte Ausschuss nach Abwägung aller Interessen zum Schluss kommen werde, das SAA dennoch fortzusetzen. Die Schweiz mit ihrem Dienstpflichtsystem und der langen Schiesstradition sei ein Sonderfall.

3.2 Änderung des Waffengesetzes

3.2.1 Allgemeines zur Aufnahme bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen in die Kategorie der verbotenen Waffen

Befürwortende Stellungnahmen

Die Kantone Graubünden, Schaffhausen und Solothurn sind mit der Überführung der betroffenen halbautomatischen Feuerwaffen in die Kategorie der verbotenen Waffen ausdrücklich einverstanden.

Die SP hält fest, sie unterstütze das Ziel, den Zugang zu halbautomatischen Waffen in ganz Europa einzuschränken. Diese hätten bei mehreren verheerenden Terroranschlägen eine zentrale Rolle gespielt und gehören allein in die Hände militärischer und polizeilicher Schutzkräfte sowie – gestützt auf Ausnahmegewilligungen – von Sportschützen, die nachweislich regelmässig trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen.

Die FDP hält fest, die Einteilung gewisser Waffen in die Kategorie „verbotene Waffen“ sei zwar

unglücklich, aber eine eigentliche Bevormundung des Waffenbesitzers oder eine Kriminalisierung des Waffenbesitzes gingen damit nicht einher, da in der Praxis weiterhin jeder Waffentyp erworben werden könne wie bisher. Die FDP begrüsse es zudem, dass die Übernahme der Ordonnanzwaffe aus Armeebeständen keiner neuen Regulierung unterworfen werde. Sie nehme die Ausführungen des Bundesrats indes beim Wort, wonach die Hürden für den Erwerb einer Waffe ähnlich wie heute blieben. Dies bedeute letztlich, dass die zuständigen Behörden die Ausnahmegewilligung nicht zum Vorwand nehmen dürften, um den Waffenerwerb massiv einzuschränken.

Ablehnende Stellungnahmen

Der SSV und Pro Tell fordern, auf das Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen sei zu verzichten. Dieses erfasse unter anderem das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90. Es seien davon hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern betroffen, die im Besitz einer solchen Waffe seien. Der Vorentwurf führe damit zu einem gefährlichen Paradigmenwechsel: Das heutige Recht auf Waffenbesitz (erlaubter Besitz, solange keine berechtigten Zweifel an der Person des Waffenbesitzers vorliegen) werde neu zum Ausnahmerecht (der Besitz ist nur noch ausnahmsweise erlaubt). Auch LEWAS äussert sich in diesem Sinne.

Die SVP führt ebenfalls aus, die Verschiebung von Waffen der heutigen Kategorie B in die ausnahmegewilligungspflichtige Kategorie A sei der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer. Auch sie hält fest, da das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 betroffen seien, würden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern von einem Tag auf den andern von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe. Als Folge davon müssten sie sich, im Namen von zur Terrorismusbekämpfung absolut nutzlosen Massnahmen, alle möglichen Schikanen gefallen lassen.

Die SVP Neuenburg weist darauf hin, die BV sehe vor, dass der Bund Vorschriften gegen den *Missbrauch* von Waffen erlasse. Die geänderte EU-Waffenrichtlinie gehe darüber hinaus.

Der SSV führt weiter aus, die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu zu verbotenen Waffen würden, werde dem Schiesswesen in der Schweiz sehr schweren Schaden zufügen. Allein der Begriff der „verbotenen Waffe“ habe für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung. Der Vorentwurf bringe die unterdessen jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jägern, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmegewilligungspflichtigen Waffen (Sammlern) komplett durcheinander, was wie 2008 zu einer jahrelangen Rechtsunsicherheit führen werde.

LEWAS hält ebenfalls fest, die Tatsache, dass der Schiesssport künftig mit verbotenen Sportgeräten ausgeübt werden müsse, suggeriere, dass die betroffenen Sportler etwas Verbotenes täten. Das sei rufschädigend und werde dem schweizerischen Schützenwesen schweren Schaden zufügen.

Auch der Kanton Freiburg führt aus, aufgrund der strengeren Voraussetzungen für den Waffenerwerb (und die mit den Ausnahmegewilligungen verbundenen höheren Gebühren) werde es an den Feldschiessen und an den obligatorischen Schiessen weniger Schützen geben und dadurch auch zu einem Rückgang der Mitglieder der Schützenvereine kommen. Die Schützenvereine würden damit einen Rückgang an Mitteln (Beiträgen) zu verkraften haben, allerdings weiterhin ihrer Aufgabe nachkommen müssen, obligatorische Schiessen anzubieten. Die SVP Neuenburg äussert sich ebenfalls in diesem Sinne.

Auch die CVP hält fest, es dürfe nicht akzeptiert werden, dass Schweizer Traditionen wie das Schützenwesen unnötig eingeschränkt würden.

Der SBV steht der Überführung der betroffenen halbautomatischen Waffen in die Kategorie der verbotenen Waffen ebenfalls ablehnend gegenüber. Insbesondere die von der Militärverwaltung übernommenen Ordonnanzfeuerwaffen seien weiterhin der „normalen“ Waffenerwerbsscheinplicht zu unterstellen.

Auch LEWAS fordert, es solle zumindest die Ausnahme des geltenden Art. 5 Abs. 6 WG für ehemalige Ordonnanzwaffen beibehalten werden. Dies könne damit begründet werden, dass eine staatliche Abänderung zu halbautomatischen Feuerwaffen derart ausgeführt und kontrolliert werde, dass die abgeänderten Waffen mit ursprünglich halbautomatischen Feuerwaffen funktional gleichwertig seien.

Auch die Kantone Neuenburg, Tessin und Waadt vertreten den Standpunkt, dass Art. 5 Abs. 6 hätte beibehalten werden sollen. Dies, um die Traditionen im Zusammenhang mit der Schweizer Ordonnanzwaffe zu wahren (Tessin) bzw. weil der Wegfall der Ausnahme aufgrund der grossen Zahl dieser Waffen zu vielen Problemen führe (Neuenburg, Waadt).

Die Kantone Genf und Jura kritisieren die Aufnahme in die Kategorie der verbotenen Waffen insoweit, als es um äusserst gängige Waffen gehe und Ausnahmegewilligungen aufgrund der neuen Regelungen kaum zu verweigern seien. Es werde also zur Erteilung sehr vieler solcher Bewilligungen kommen. Dadurch würden diese ihren Ausnahmecharakter verlieren.

Unterscheidung von Kategorien anhand der Magazinkapazität

Der SSV, Pro Tell, LEWAS und verschiedene Kantone beanstanden, dass die Unterscheidung zwischen erwerbsscheinpflchtigen und ausnahmegewilligungspflichtigen Waffen unter anderem aufgrund der Magazinkapazität getroffen wird.

Vorgebracht wird zunächst, es ergebe sich dadurch kein Gewinn an Sicherheit. So führt Pro Tell aus, ein Verbot von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sei ungeeignet, den Terrorismus oder anderen Waffenmissbrauch zu bekämpfen. Dies gelte selbst dann, wenn die Verfügbarkeit von solchen Magazinen tatsächlich wirksam eingeschränkt werden könnte. Eine einschlägige Studie aus den USA zum Ablauf von Amokläufen mit halbautomatischen Waffen zeige, dass die Magazinkapazität für die Anzahl Todesopfer nicht relevant sei.

Auch der Kanton Thurgau hält fest, die Gefährlichkeit einer Waffe definiere sich nicht anhand der Magazinkapazität, sondern anhand des Kalibers und des Typus der Munition sowie aufgrund einer allfälligen Seriefeuer-Möglichkeit. Eine Kategorisierung von Ladevorrichtungen ergebe daher keinen Sinn. Verschiedene weitere Kantone äussern sich ebenfalls in diesem Sinne: Die Festlegung der Magazingrössen sei nicht nachvollziehbar (Aargau). Ein Kategorienwechsel von B zu A allein aufgrund der Magazingrösse sei unverhältnismässig (Luzern). Zwei 10er-Magazine seien nicht weniger gefährlich als ein 20er-Magazin. Es sei zudem logischer, die Gefährlichkeit anhand der Eigenschaften der Waffe selber festzulegen anstatt anhand der Kapazität des Magazins, das nicht als wesentlicher Waffenbestandteil gelte (Tessin).

Weiter wird auf Probleme bei der Umsetzung einer Unterscheidung nach Magazinkapazität hingewiesen. Der SSV hält fest, diese widerspreche sowohl der gängigen Praxis als auch dem gesunden Menschenverstand. Er erwähnt das Beispiel eines Magazins mit einem Fassungsvermögen von 18 Patronen, das sowohl in Faust- als auch in Handfeuerwaffen passe. Es sei nicht ersichtlich, wie das WG in einem solchen Fall rechtsstaatlich angewendet werden solle (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bemerkungen des SBV zu Art. 4 Abs. 2^{bis}). Pro Tell führt aus, es könnten nahezu sämtlichen halbautomatischen Feuerwaffen mit Magazinen ausgerüstet werden, die eine Kapazität von mehr als 10 bzw. 20 Patronen aufwiesen. Dadurch komme es zu grossen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung bzw. werde faktisch jede gängige halbautomatische Feuerwaffe verboten (vgl. dazu unten Bemerkungen zu Art. 5 Abs. 1 Bst. c). LEWAS weist darauf hin, gemäss der vorgesehenen Regelung dürfe eine Person, die bereits eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität besitze, eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe nur noch mit Ausnahmegewilligung erwerben. Alle anderen Personen benötigten hierzu allein einen Waffenerwerbsschein. Dies sei eine inakzeptable Rechtsungleichheit.

Die Kantone Bern, Jura und Tessin sind ebenfalls der Ansicht, die Regelung sei schwierig anzuwenden. Es sei logischer, die Gefährlichkeit anhand der Eigenschaften der Waffe selber festzulegen anstatt anhand der Kapazität des Magazins, das nicht als wesentlicher Waffenbestandteil gelte (Tessin). Während Magazine mit einer Kapazität von 10 Patronen für Handfeuerwaffen auf dem Markt kaum erhältlich seien, seien von den bisher verwendeten Magazinen mit grösserer Ladekapazität in der Schweiz vermutlich mehrere zehntausend Stück im Umlauf (Bern).

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die Regelung leicht umgangen werden könne. So führt der Kanton Thurgau aus, es sei durchaus möglich und auch vorgesehen, dass Magazine waffentypübergreifend benutzt werden könnten. Ein entsprechender Missbrauch könne nicht verhindert werden. Ferner könnten Magazine, zum Beispiel beim Sturmgewehr 90, auf einfache Art und Weise gekoppelt werden. Auch der Kanton Aargau führt aus, es sei nicht ganz einleuchtend, dass Personen, die z.B. ein Sturmgewehr zusammen mit einem 20-Schuss-Magazin erwerben würden, dafür einer Ausnahmegewilligung bedürften, Magazine jedoch nicht als wesentliche Waffenbestandteile gälten und die separate Beschaffung eines 20-Schuss-Magazins daher bewilligungsfrei möglich sei. Es sei zu befürchten, dass in diesem Bereich grosser Missbrauch betrieben werde. Auch der Kanton Jura hält fest, die Regelung sei leicht zu umgehen.

Als Alternative zur vorgesehenen Regelung schlägt der Kanton Tessin vor, die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör zu definieren und direkt dem Regime der Ausnahmegewilligungen zu unterstellen. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, seien für den Erwerb von Feuerwaffen einheitliche Gesuche vorzusehen, bei denen die Behörde entscheidet, ob ein Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmegewilligung zu erteilen ist. Die Behörde müsse hierzu nachvollziehen können, welche Art von Magazin der Gesuchsteller erwerben wolle. Die Kantone Neuenburg, Waadt und Wallis schliessen sich diesem Vorschlag an.

Auch nach Ansicht des Kantons Jura würde eine pragmatische Lösung darin bestehen, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als verbotenen Waffenzubehör zu qualifizieren. Dabei könnten Ausnahmegewilligungen vorgesehen werden, insbesondere für das sportliche Schiessen.

Der Kanton Genf hält ebenfalls fest, die Sport- und Ordonnanzwaffen selber dürften von der Gesetzesänderung nicht erfasst werden, sondern allein die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität. Diese seien als verbotener Waffenzubehör zu qualifizieren.

Der Vorschlag, die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör zu definieren und direkt dem Regime der Ausnahmegewilligungen zu unterstellen, entspricht sodann auch einem Anliegen der SP und des Schweizerischen Städteverbands. Diese lehnen es ab, den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität mit dem Erwerb einfacher Munition gleichzustellen.

Neukategorisierung kürzbarer Waffen

Pro Tell hält fest, es sei keine Begründung dafür ersichtlich, weshalb Waffen aufgrund ihrer Länge einem besonderen Verbot unterstehen sollten.

Der Kanton Thurgau führt aus, das Verbot von Handfeuerwaffen, die aufgrund des Schaftes auf unter 60 cm gekürzt werden könnten, führe zu ähnlichen Problemen wie bei den Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität. Klapp- und Teleskopschäfte könnten frei erworben und an passenden Waffen montiert werden.

Der Kanton Genf schlägt vor, wiederum nicht die Waffe selber zu erfassen, sondern den einklappbaren Schaft („crosse rétractable“) als verbotenen Waffenzubehör zu qualifizieren.

Die Kantone Neuenburg, Waadt und Wallis führen aus, die Verkäufer der fraglichen Schäfte hätten die Käufer über die zu beachtende Länge zu informieren, um die Art der Bewilligung zu bestimmen. Die Waffenpatentinhaber seien entsprechend zu informieren.

Kontrollen

Pro Tell weist darauf hin, dass der aktuelle Art. 29 WG, der Kontrollen bei den Inhabern von Bewilligungen vorsieht, mit dem Vorentwurf nicht geändert werde. Die Besitzer von halbautomatischen Waffen, die neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fielen und daher gestützt

auf eine Ausnahmegewilligung erworben worden seien, müssten sich demnach auf regelmässige polizeiliche Kontrollen einstellen.

3.2.2 Art. 4 (Begriffe)

Zusätzliche Definition der Begriffe „Faustfeuerwaffe“ und „Handfeuerwaffe“

Der SSV weist darauf hin, ein wesentlicher Teil der geänderten Bestimmungen basiere auf der Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen. Diese Unterscheidung könne entscheidend dafür sein, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder bloss eine bewilligungspflichtige Waffe besitze. Dennoch würden die Begriffe nirgends verbindlich definiert. Dies schaffe grosse Probleme bei der Umsetzung. So sei nicht klar, was mit Waffen geschehe, die durch das Anbringen eines Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variierten.

Auch die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Thurgau sowie die GLP und der Schweizerische Städteverband sprechen sich dafür aus, die Begriffe „Handfeuerwaffe“ und „Faustfeuerwaffe“ zu definieren. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden schlägt folgende Bestimmung vor: „Feuerwaffen mit Schulteranschlag sind Handfeuerwaffen“.

Gemäss dem Kanton Solothurn sind die Begriffe „Hand-„ und „Faustfeuerwaffe“ zumindest in dem Materialien zu definieren.

Definition des Begriffs „Ladevorrichtung mit hoher Kapazität“ (Art. 4 Abs. 2^{bis})

Der SBV weist darauf hin, es gebe Waffen, die als Handfeuerwaffen einzustufen seien, jedoch das Kaliber und die Magazine von Faustfeuerwaffen hätten. Auch sei es möglich, dass eine Faustfeuerwaffe das Kaliber einer Handfeuerwaffe habe. Bei den Ladevorrichtungen sei daher nach dem Kaliber (anstatt der Art der verwendeten Waffe) zu unterscheiden. Als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität seien solche mit einer Kapazität von mehr als 20 „Faustfeuerwaffenpatronen“ bzw. von mehr als 10 „Handfeuerwaffenpatronen“ zu definieren.

LEWAS schliesst sich diesem Vorschlag an. Eine Unterscheidung nach Patronenarten sei viel rechtssicherer.

Pro Tell weist darauf hin, es handle sich beim Begriff „Ladevorrichtung“ um einen „Europäismus“, der zudem ungenau sei. In der Schweiz sei der Begriff des „Magazins“ geläufiger. Auch in Art. 51 Abs. 2 der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008⁶ (WV) werde der Begriff „Magazin“ verwendet. Analoges gelte für den französischen Begriff „chargeur“, den der Vorentwurf (anstelle von „magasin“) verwende.

⁶ SR 514.541

Zur grundsätzlichen Kritik an der Unterscheidung von Kategorien anhand der Magazinkapazität siehe oben Ziff. 3.2.1.

3.2.3 Art. 5 (Verbote in Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör)

Verbot des Besitzes von Feuerwaffen der Kategorie A (Art. 5 Abs. 1 [Ingress])

Der SBV weist darauf hin, dass bisher die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln und die Einfuhr von Feuerwaffen der Kategorie A verboten gewesen seien. Neu werde auch der Besitz verboten. Darauf sei zu verzichten.

Umschreibung der Feuerwaffen der Kategorie A7 (Art. 5 Abs. 1 Bst. c)

Pro Tell beanstandet, die Klausel von Art. 5 Abs. 1 Bst. c sei irreführend und genüge in keiner Weise dem Erfordernis einer klaren Gesetzesgrundlage. Pro Tell begründet dies sinngemäss wie folgt: Die Klausel könne so verstanden werden, dass sämtliche halbautomatischen Zentralfeuerwaffen unter das Verbot fallen würden, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden könnten. In diesem Fall werde faktisch jede gängige halbautomatische Feuerwaffe verboten. Aufgrund der Ausführungen im Erläuternden Bericht sei aber auch die Rede davon, dass nur halbautomatische Zentralfeuerwaffen unter das Verbot fallen würden, die tatsächlich mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden sollen. Eine solche Auslegung sei allerdings kaum haltbar und werde in der Praxis nur zu Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen führen.

Auch LEWAS weist darauf hin, die Bestimmung könne so verstanden werden, dass sämtliche halbautomatischen Zentralfeuerwaffen unter das Verbot fallen würden, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden könnten. Sie sei so zu formulieren, dass nur Feuerwaffen in die Kategorie A7 fielen, bei denen tatsächlich eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität *eingesetzt* sei. Auch der SBV stellt sich auf den Standpunkt, dass allein die eingesetzte Ladevorrichtung mit hoher Kapazität die Feuerwaffe zu einer Waffe der Kategorie A7 mache.

Zur grundsätzlichen Kritik an der Unterscheidung von Kategorien anhand der Magazinkapazität siehe oben Ziff. 3.2.1.

Umschreibung der Feuerwaffen der Kategorie A8 (Art. 5 Abs. 1 Bst. d)

Der SSV Pro Tell, LEWAS und die SVP weisen darauf hin, gemäss der geänderten EU-Waffenrichtlinie würden lediglich halbautomatische Lang-Feuerwaffen in die Kategorie A8 fallen, die *ohne Funktionseinbusse* auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden könnten. In Art. 5

Abs. 1 Bst. d des Vorentwurfs sei die Formulierung „ohne Funktionseinbusse“ nicht übernommen worden. Dadurch werde, so der SSV, jede halbautomatische Waffe, bei welcher der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen werden könne, zu einer verbotenen Waffe.

Entsprechend äussert sich auch der SBV: Es liessen sich viele Waffen ohne Werkzeug zerlegen. Mit der jetzigen Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. d des Vorentwurfs würden teilweise sogar zur Jagd zugelassene Waffen in die Kategorie A fallen. Auch die SVP weist auf Auswirkungen für die Jäger hin.

LEWAS hält weiter fest, die EU-Waffenrichtlinie beschränke sich auf Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen seien. Demgegenüber sei das Verkürzen einer Handfeuerwaffe, welche aus einer Faustfeuerwaffe durch nachträglichen Anbau eines Schaftes entstanden sei, zulässig. Der Vorentwurf enthalte diese Beschränkung nicht. Das führe zur grotesken Situation, dass an eine Pistole zwar ein Schaftsystem angebaut, aber nie wieder abgenommen werden dürfe.

Zur grundsätzlichen Kritik an der Neukategorisierung kürzbarer Waffen siehe oben Ziff. 3.2.1.

Bewilligung von Ausnahmen durch die Kantone (Art. 5 Abs. 6):

Der SSV beanstandet, gemäss dem aktuellen Gesetzestext und dem Vorentwurf „könnten“ die Kantone Ausnahmegewilligungen erteilen. Dies führe zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen. Da neu viel mehr Waffen als bisher der Ausnahmegewilligungspflicht unterstünden, genüge eine „Kann-Formulierung“ nicht mehr.

Auch der SBV äussert sich entsprechend: Bisher *müssten* die Kantone einen Waffenerwerbsschein ausstellen, wenn die Erwerbsbedingungen erfüllt seien. Es sei inakzeptabel, wenn die Kantone eine Ausnahmegewilligung für die neu verbotenen Waffen lediglich ausstellen *könnten*. Der SBV schlägt daher vor, Art. 5 Abs. 6 wie folgt zu formulieren: „Die Kantone bewilligen zu den Absätzen 1 bis 4 Ausnahmen, wenn die Bedingungen erfüllt sind“.

Auch LEWAS äussert sich in diesem Sinne.

3.2.4 Art. 11 (Schriftlicher Vertrag)

Der SBV führt aus, das Anliegen betreffend Ausweiskopie sei nachvollziehbar. Wichtig sei jedoch, dass damit bei der Übertragung von Feuerwaffen nur noch die Ausweiskopie nötig sei und der Ausweis auf dem Vertrag nicht mehr aufgeführt werden müsse.

Der Kanton Graubünden führt aus, im Vertrag müssen die Art und Nummer des amtlichen Ausweises eingetragen werden. Mit der Überprüfung des Ausweises würden die Personalien durch die zuständige Stelle automatisch kontrolliert. Das Beilegen einer Ausweiskopie zum Vertrag werde als überflüssig und nicht sinnvoll erachtet. Erfahrungsgemäss seien

die Kopien von amtlichen Ausweisen nämlich regelmässig nicht lesbar und somit unbrauchbar.

Der Kanton Tessin weist darauf hin, in der italienischen Fassung von Art. 11 Abs. 2 Bst. d sei der Begriff „ovvero“ durch „oppure“ zu ersetzen.

3.2.5 Art. 15 bis 16a (Erwerb und Besitz von Munition, Munitionsbestandteilen und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität)

Erwerb von Munition, Munitionsbestandteilen und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 15 Abs. 1)

Die Kantone Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis sind der Ansicht, die Bedingungen für den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität seien präziser zu umschreiben. Die Bestimmung dürfe nicht so verstanden werden können, dass jemand, der eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit einem einfachen Waffenerwerbsschein erworben habe, für diese Waffe anschliessend ohne Ausnahmegewilligung auch Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erwerben dürfe.

Der SBV führt aus, für den Verkäufer sei völlig unklar, wer die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität erfülle. Zu denken sei etwa an einen Waffenbesitzer, welcher eine Ordonanzwaffe direkt aus den Beständen der Militärverwaltung übernommen habe und daher keine schriftliche Legitimation vorweisen könne. Grosse Magazine für die Sturmgewehre 90 und 57 seien zudem in grossen Mengen im Umlauf, wobei die Weitergabe von Privatperson zu Privatperson nicht kontrolliert werden könne. Es sei reine Augenwischerei, den Verkäufern hier eine Verantwortung aufzubürden. Art. 15 Abs. 1 sei daher zu streichen.

Pro Tell führt aus, es sei bei bestimmten Munitionsarten unmöglich zu bestimmen, welches die „entsprechende“ Waffe dazu sei. Es gebe Munition, die sowohl für neu in die Kategorie A fallende Waffen als auch für andere Waffen geeignet sei. Ferner sei es überrissen, für den Erwerb von Masse- und Verbrauchsmaterial wie Munition, Magazinen etc. die gleichen Hürden vorzusehen wie für den Waffenerwerb an sich, der gemäss dem Vorentwurf ja weitgehend nur noch mit Ausnahmegewilligung möglich sei.

Zur grundsätzlichen Kritik an der Unterscheidung von Kategorien von Feuerwaffen anhand der Magazinkapazität siehe oben Ziff. 3.2.1.

Besitzberechtigung (Art. 16a)

Nach Ansicht der Kantone Neuenburg, Waadt und Wallis sind die Bestimmung betreffend die Beschlagnahme und Einziehung ausdrücklich vorzubehalten.

3.2.6 Art. 18a (Markierung von Feuerwaffen)

Der Kanton Tessin hält fest, um die Nachverfolgbarkeit sicherzustellen, sei die Markierungspflicht auf sämtliche Waffen und dazugehörenden wesentlichen Bestandteile auszudehnen, die veräussert würden, auch wenn diese Waffen und Bestandteile noch unter der Geltung anderen Rechts hergestellt worden seien.

Der Kanton Thurgau stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Feuerwaffe und ihre Bestandteile jeweils eine identische Nummer aufweisen müssten. Ansonsten sei nicht mehr klar, welches die eigentliche Waffennummer sei, was zu Fehlern in der Registratur und bei Dokumenten sowie bei der Ausschreibung von Waffen führe. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Graubünden äussern sich ebenfalls in diesem Sinne.

Auch der Kanton Genf hält fest, eine Zunahme der Nummern führe zu Verwirrung.

Die SP hält fest, ins WG seien auch Vorgaben betreffend die Langlebigkeit der Markierung aufzunehmen.

Der SBV fordert, die Einschränkung, wonach bei zusammengebauten Feuerwaffen die Markierung eines wesentlichen Bestandteils genüge, sei im Gesetzestext zu belassen. Ansonsten werde es zu Exzessen von Markierungen in Kleinstschrift kommen, da sogar Verschlussknöpfe noch markiert werden müssten. Aus produktionstechnischen Gründen würden viele Hersteller zudem nicht alle Hauptteile mit der gleichen Nummer beschriften. Daher müssten bei einem Waffenkauf vom Verkäufer und von der Behörde mindestens drei Nummern erfasst werden, was zu einem riesigen administrativen Aufwand und einer Erhöhung der Fehlerquote führen würde.

Auch der LEWAS fordert, die erwähnte Einschränkung sei zu belassen. Ohnehin heisse es in der geänderten EU-Waffenrichtlinie, dass „jede derartige Feuerwaffe *oder* jeder wesentliche Bestandteil“ markiert werden müsse. Nach der Lesart von LEWAS handelt es sich demnach um eine Alternative.

3.2.7 Art. 21 (Buchführung und Meldepflicht)

Allgemeines

Die SP führt aus, gestützt auf die geänderte EU-Waffenrichtlinie seien die Makler (Vermittler) den gleichen Regelungen wie Händler zu unterwerfen. Dem komme namentlich mit Blick auf den Internethandel grösste Bedeutung zu. Die Bestimmung sei entsprechend zu ergänzen.

Buchführung bei Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 21 Abs. 1)

Der SBV führt aus, dass Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität in grossen Mengen im Umlauf seien (vgl. auch oben Bemerkungen zu Art. 15 Abs. 1). Da weder diese noch die neu in Umlauf

gebrachten Magazine über eine individuelle Nummer verfügten, sei eine Kontrolle dieser Waffenteile ausgeschlossen. Den Waffenpatentsinhabern und den kantonalen Waffenbüros eine solche administrative Zusatzaufgabe aufzubürden ergebe keinen Sinn.

Elektronische Meldung (Art. 21 Abs. 1^{bis})

Die KKJPD und der Kanton Basel Landschaft lehnen es ab, dass den Kantonen neu die Registrierung- und Meldepflicht für Waffentransaktionen vom Ausland in die Schweiz auferlegt würden. Es liege in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Bundes (Zentralstelle Waffen von fedpol), Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Erfassung der vollzogenen "Waffenimporte" müsse dementsprechend auch direkt durch die Bundesstelle erfolgen.

Der SBV weist auf die grosse Anzahl solcher Meldungen hin. Allein bei den Munitionskäufen seien dies je nach Grösse des jeweiligen Kantons hunderte von Verkäufen täglich. Die entsprechenden Daten müssten jeweils einzeln eingelesen, eingetippt oder eingescannt werden. Je nach Grösse des Waffenpatentinhabers sei pro Arbeitstag mit einem Aufwand von 30 Minuten bis 2 Stunden zu rechnen. Dies werde im Erläuternden Bericht (Ziff. 5.3) zu Unrecht mit der Bemerkung abgetan, die zusätzlichen Pflichten dürften für die Volkswirtschaft kaum von Bedeutung sein. Für die Branche der Büchsenmacher habe dies riesige, existenzgefährdende Auswirkungen. Komme hinzu, dass auch bei den kantonalen Waffenbüros ein immenser Mehraufwand entstehe. Auch müsse noch eine Software erstellt werden. Dies alles, obschon unklar sei, was die Waffenbüros mit den Meldungen anfangen sollten. Art. 21 Abs. 1^{bis} sei daher zu streichen.

Verschiedene Kantone weisen ebenfalls auf den entstehenden administrativen Aufwand hin (vgl. dazu unten Ziff. 4), der in keinem angemessenen Verhältnis zum Sicherheitsgewinn stehe. So hält der Kanton Solothurn fest, die Meldepflicht führe zu keinen relevanten Zusatzinformationen, weshalb die Bestimmung zu streichen sei. Die Kantone Bern, Tessin und Thurgau sprechen von einer unnötigen doppelten Buchführung einerseits beim Händler und andererseits bei der Behörde. Der Kanton Graubünden äussert sich ebenfalls in diesem Sinne. Auch andere Kantone fordern, die aktuelle Regelung, gemäss der die Bücher der Waffenhändler periodisch kontrolliert würden, solle beibehalten werden (Luzern, Solothurn) bzw. die neue Bestimmung so abgeändert werden, dass der Aufwand für die kantonalen Waffenbüros möglichst gering sei (Aargau). Vorgeschlagen wird auch, die Meldepflicht nur auf den Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen zu beziehen, nicht jedoch auf deren Beschaffung durch den Waffenhändler (Appenzell Ausserrhoden).

Die KKJPD hält fest, die Differenz zur Frist von 30 Tagen für Private sei weder nachvollziehbar noch vom EU-Recht gefordert.

Auch der Kanton Graubünden führt aus, die bisherige 30-tägige Meldefrist habe sich bewährt und eine Kürzung sei nicht sinnvoll. Ebenso hält der Kanton Solothurn fest, werde an der Bestimmung festgehalten, sei die Meldefrist von 10 Tagen auf ein Vernünftiges Mass zu erstrecken.

Die GLP ist demgegenüber der Ansicht, die Frist sei auf deutlich unter 10 Tage zu verkürzen. Als angemessen erachtet werde eine Frist von 5 Arbeitstagen.

Die Kantone Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis führen aus, die Art der Übermittlung (elektronisch) sei nicht von grossem Interesse, solange die Meldungen innert Frist erstattet würden. Es erscheine nicht notwendig, die Händler zu verpflichten, in Papierform sofort verfügbare Dokumente zu scannen und per E-Mail zu senden. Auch müsse die zuständige Behörde die übermittelten Informationen in jedem Fall kontrollieren und sie anschliessend ins Informationssystem eingeben. Angesichts des beschränkten Mehrwerts erscheine es unverhältnismässig, von den Händlern zu verlangen, in Informatiklösungen zu investieren.

Gemäss dem Kanton Tessin könnte eine Lösung darin bestehen, dass der Bund den Händlern ein geeignetes Instrument zur Verfügung stellt, um jeden Import und Erwerb melden zu können. Falls nötig, könnten die eingegangenen Informationen sodann den Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

Die KKJPD weist ebenfalls darauf hin, dass eine formlose Meldung per E-Mail den Waffenbüros massiven Mehraufwand bereiten würde. Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Zusammenarbeit zwischen fedpol und den kantonalen Fachstellen zur Erarbeitung einer tauglichen technischen Lösung für das Meldewesen sei hingegen sehr begrüssenswert.

Der Kanton Solothurn führt ebenfalls aus, eine elektronische Meldung sei nur dann sinnvoll, wenn die Waffenhändler die nötigen Angaben direkt ins kantonale Informationssystem eintragen könnten. Er erachte die Finanzierung einer solchen Schnittstelle als Bundesaufgabe.

Ebenso halten die Kantone Bern und Thurgau fest, um den Aufwand für die Kantone zu minimieren, sei eine Verpflichtung der Waffenhändler unerlässlich, ein vom Bund finanziertes und zur Verfügung gestelltes elektronisches Erfassungssystem zu verwenden, das mit den relevanten behördlichen Systemen verlinkt sei.

Meldestelle (Art. 21 Abs. 1^{ter})

Die GLP hält fest, es sei nicht bloss die Behörde zu bezeichnen, die Meldungen über verdächtige Transaktionen entgegen nähmen, sondern auch ausdrücklich eine Pflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen im Gesetz zu verankern, solche Transaktionen zu melden.

Der SBV spricht sich gegen die Bestimmung aus. Die Büchsenmacher und Waffenfachhändler würden den Verkauf von Munition selbstverständlich verweigern, wenn ihnen der Käufer verdächtig erscheine. Schon heute erstatteten sie im Zweifelsfall Meldung an die Polizei. Eine zusätzliche Behörde sei nicht erforderlich. Auch Pro Tell äussert sich in diesem Sinne.

Auch die Kantone Neuenburg, Waadt und Wallis halten fest, die Bestimmung habe keine praktische Bedeutung. Derlei existiere bei den kantonalen Polizeien bereits.

3.2.8 Art. 28c (Ausnahmebewilligungen - Feuerwaffen sowie wesentliche und besonders konstruierte Bestandteile)

Allgemeines

Die SP beanstandet, die Frage der Ausnahmebewilligungen sei im Vorentwurf zu wenig klar geregelt. So ignoriere dieser die Vorgabe der geänderten EU-Waffenrichtlinie, medizinische und psychologische Informationen zu bewerten. Nur wer Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit verbotenen Waffen biete, solle eine Ausnahmebewilligung beantragen können. Die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen seien daher deutlich zu erhöhen. Insbesondere sei eine Bestimmung analog zu Art. 113 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁷ (MG) ins WG aufzunehmen (Prüfung durch die Behörden, ob die Person, die um eine Ausnahmebewilligung ersucht, Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe bietet).

Auch der Schweizerische Städteverband bringt vor, die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen seien deutlich strenger zu gestalten. Er schlägt ebenfalls vor, es seien die gleichen Voraussetzungen vorzusehen wie in Art. 113 MG.

Achtenswerte Gründe (Art. 28c Abs. 2).

Der SBV und Pro Tell fordern, in Art. 28c Abs. 2 (Ingress) sei die Formulierung „als achtenswerte Beweggründe gelten *insbesondere*“ zu verwenden. Der SBV begründet dies damit, die Kantone müssten Spielraum dafür haben, auch bei nicht vorhersehbaren Anträgen Bewilligungen zu erteilen.

Die Kantone Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis sind der Ansicht, die in Art. 28c Abs. 2 Bst. a erwähnten Aktivitäten würden den Besitz von Waffen der Kategorie A kaum rechtfertigen.

Der SBV ist der Ansicht, dass der Verordnungsgeber hinsichtlich der Art des sportlichen Schiessens (vgl. Art. 28c Abs. 2 Bst. c) Einschränkungen machen könnte und dies daher vom Gesetzgeber explizit ausgeschlossen werden müsse. Das Gleiche gilt seiner Ansicht nach hinsichtlich der Art und Systematik von Sammlungen (vgl. Art. 28c Abs. 2 Bst. d).

Auch Pro Tell beanstandet, der Begriff des „sportlichen Schiesswesens“ sei unklar. Es sei darunter jedes freizeitliche Schiessen zu verstehen. Ferner müsse der Begriff der Sammlertätigkeit auch den Neuaufbau einer Sammlung miteinschliessen.

Auch aus Sicht der Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Luzern und Thurgau und des Schweizerischen Städteverbands ist der Begriff der „Sammlertätigkeit“ bzw. des „Sammlers“ zu definieren. Dasselbe gilt aus Sicht des Kantons Thurgau und des Städteverbands für den Begriff des „sportlichen Schiessens“. Gemäss dem Kanton Luzern sind auch weitere Begriffe zu definieren.

⁷ SR 510.10

Der Kanton Schwyz führt aus, es sei unklar, wie verhindert werden könne, dass die Eigenschaft als „Sammler“ missbräuchlich als Erwerbsgrund angegeben werde, damit ein allfälliger Schiessnachweis oder eine Mitgliedschaft in einem Schiessverein hinfällig würden.

Ausnahmebewilligungen für das Schiessen nach Art. 5 Abs. 3 und 4 (Art. 28c Abs. 3)

Pro Tell hält fest, der Begriff der „geeigneten Massnahmen“ sei auf Gesetzesstufe zu konkretisieren.

3.2.9 Art. 28d (Ausnahmebewilligungen - Besondere Voraussetzungen für Sportschützen)

Befürwortende Stellungnahmen

Der Kanton Aargau führt aus, die vorgeschlagene Regelung, wonach Sportschützen Faustfeuerwaffen mit einer Ausnahmebewilligung beschaffen könnten, sei nachvollziehbar. Der Vorschlag, dass die Sportschützen nicht einem Verein angehörig sein müssten, werde als zweckmässig erachtet.

Die FDP begrüsst, dass die „Vereinspflicht“ im Vorentwurf nicht absolut formuliert sei. Sie weist zudem darauf hin, eine solche Pflicht sei keine neue Erfindung: Zwischen 1907 und 1996 habe bei der Übernahme der Ordonnanzwaffe ebenfalls eine Pflichtmitgliedschaft in einem Verein gegolten. Die FDP könne die Vereinspflicht, die beispielsweise auch das Schiessen in einem privaten Schiesskeller einbeziehe, daher akzeptieren.

Ablehnende Stellungnahmen

Der SSV und die SVP lehnen die Regelung von Art. 28d ab. Sie führen aus, Gelegenheitschützen, die keinem Verein angehörten, dürften nicht in eine Zwangsmitgliedschaft gedrängt werden, wenn sie den Schiessnachweis nicht erbringen könnten. Dies widerspreche Art. 23 BV. Auch könne den Schützenvereinen die Verantwortung für solche Zwangsmitglieder nicht aufgebürdet werden.

Der SSV hält zudem fest, mit der Pflicht zum „regelmässigen Sportlichen Schiessen“ werde ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Darüber hinaus führe die Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene.

Auch LEWAS hält fest, es werde ein Bedürfnisnachweis bzw. ein verfassungswidriger Vereinszwang eingeführt. Ebenso weist die SVP Neuenburg auf Art. 23 BV hin.

Der Kanton Schwyz lehnt die vorgeschlagene Regelung ebenfalls ab. Es sei nicht klar, was

diese im Kern bezwecken solle. Die Schützenvereine dürften aber kein Interesse daran haben, Mitglieder aufzunehmen, welche mit dem Beitritt lediglich das Ziel verfolgen, in den Besitz einer Waffe zu kommen. Ergänzend sei zu erwähnen, dass die Schiessstände in der Regel nur für Disziplinen mit Armeewaffen vorgesehen bzw. bewilligt seien. Es stelle sich deshalb die Frage, wie die Voraussetzungen erfüllt werden könnten, wenn um Ausnahmegewilligungen für halbautomatischer Gewehre anderer Typen ersucht werde.

Auch die SVP legt dar, ein Grossteil der Schiessanlagen der bestehenden Vereine sei ausschliesslich für Ordonnanz- und Sportgewehre zugelassen. Besitzer anderer Typen von halb-automatischen Gewehren seien gar nicht in der Lage, diese dort einzusetzen.

Pro Tell lehnt die Regelung von Art. 28d aus denselben Gründen ab. Mit dem Erfordernis des regelmässigen Schiessens würden unzumutbare Anforderungen eingeführt, die in der Praxis von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erfüllt werden könnten. So könne es sein, dass in der Nähe keine Gelegenheit bestehe, mit den besessenen Waffen zu schiessen, der Waffenbesitzer keine Zeit für diese Aktivität habe oder er aus persönlichen Gründen (Invalidität, finanzielle Verhältnisse) dazu nicht in der Lage sei. Pro Tell fordert, es seien Voraussetzungen einzuführen, die jede gesetzestreue Bürgerin und jeder gesetzestreue Bürger ohne Weiteres erfüllen könne.

Der Kanton Genf hält fest, die Beurteilung der Voraussetzungen für die Sportschützen und die Prüfungen nach fünf und zehn Jahren könnten unmöglich umgesetzt werden. Angesichts des liberalen Schweizer Vereinsrechts seien sie abgesehen davon auch unrealistisch.

Auch der Kanton Graubünden ist der Ansicht, die Bestimmung sei ersatzlos zu streichen. Es werde als ausreichend erachtet, wenn kontrolliert werde, ob beim Erwerber keine Hinderungsgründe vorlägen und somit eine Ausnahmegewilligung erteilt werden könne.

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Bern und Thurgau führen aus, der mit der vorliegenden Regelung verbundene Aufwand übersteige einen allfälligen Nutzen. Ausserdem werde die Einführung der regelmässigen Kontrollen eine EDV-Lösung erfordern. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Thurgau weisen ausserdem auf Art. 23 BV hin.

Art. 28d Abs. 1

Der SBV beanstandet die Formulierung in Absatz 1, wonach die Erteilung von Ausnahmegewilligungen auf Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c sowie auf wesentliche Waffenbestandteile beschränkt ist, die für das sportliche Schiesswesen „tatsächlich benötigt werden“.

Auch Pro Tell beanstandet, Absatz 1 sei viel zu einschränkend formuliert.

Der Kanton Thurgau führt aus, es werde nicht berücksichtigt, dass Sportschützen die Schiessdisziplin wechseln könnten und die von der Ausnahmegewilligung erfasste Waffe daher nicht mehr benutzt werde. Es sei unklar, ob eine solche Waffe abgegeben werden müsse oder nicht.

Voraussetzungen (Art. 28d Abs. 2).

Der Kanton Zug führt aus, der Aufwand für die Überprüfung der „regelmässigen Nutzung von Feuerwaffen für das sportliche Schiessen“ sei möglichst gering zu halten. In dieser Hinsicht erweise sich die Nachweismöglichkeit über die Mitgliedschaft in einem Schiessverein als schlanke Lösung. Gesetzestechnisch ist jedoch – entgegen der Formulierung im Vorentwurf – vom Grundsatz her das Erfordernis der „regelmässigen Nutzung“ zu fordern, und nicht die Vereinsmitgliedschaft. Nebst mindestens einer andersartigen Nachweismöglichkeit für diese „regelmässige Nutzung“ könne dann alternativ auf die Vereinsmitgliedschaft abgestellt werden. Es sei zu prüfen, ob den zuständigen kantonalen Stellen hierzu ein Zugriff auf das Lizenzverzeichnis des SSV verschafft werden könne.

Die SP ist demgegenüber der Ansicht, es sei auch von den Mitgliedern von Schiessvereinen der Nachweis zu fordern, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nützten. Die Mitgliedschaft in einem Schiessverein stelle keinen Hinweis zur Beantwortung der entscheidenden Frage dar, ob gestützt auf die Ausnahmegewilligung tatsächlich der regelmässige Schiesssport gepflegt werde.

Die GLP hält ebenfalls fest, eine Mitgliedschaft in einem Schiessverein könne auch nur auf dem Papier bestehen. Der Zweck der Regelung sei es jedoch sicherzustellen, dass nur aktive Sportschützen eine Ausnahmegewilligung erhalten würden. Art. 28d Abs. 2 sei daher anzupassen. Es könne vorgesehen werden, dass der Nachweis mit einer Bestätigung eines Schiessvereins oder auf andere Weise erbracht werden könne.

Der Kanton Uri hält fest, die Kriterien für die Erbringung des Schiessnachweises ausserhalb einer Vereinszugehörigkeit müssten abschliessend geregelt werden, ansonsten die Gefahr von Gefälligkeitsbescheinigungen im Raum stehe. Er weist ebenfalls darauf hin, dass die Polizei zumindest auf das Lizenzverzeichnis des SSV Zugriff haben sollte.

Die FDP hält fest, die Nachweiserbringung müsse unbürokratisch abgewickelt werden können.

Der SUOV führt aus, die Mitglieder der ausserdienstlichen militärischen Vereinigungen würden an Anlässen schießen, die nicht mit den Vorgaben des SSV, der obligatorischen Schiesspflicht und dem Schiesswesen ausser Dienst kompatibel seien. Ein Trainings- oder Ausbildungsausweis könne in dieser Form somit nicht erbracht werden.

Der Schweizerische Verband für Dynamisches Schiessen weist darauf hin, die Anrechnung von Schiessübungen in privaten Schiesskellern müsse in Gesetz und Verordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt sein. Es sei fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestünden, auf „andere Art“ das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Der Verband habe in den letzten Jahren enormen Zulauf bekommen. Dieser Nachfrage könne schon heute nicht mehr Rechnung getragen werden, da schlicht die Schiessplätze fehlten.

Pro Tell betont, falls an Art. 28d Abs. 2 festgehalten werde, müsse jedes Schiessen mit jeder beliebigen Waffe als ausreichend angesehen werden. Viele Bürgerinnen und Bürger würden Waffen diverser Kaliber besitzen. Es sei unzumutbar, von ihnen zu verlangen, mit allen Waffen stets regelmässig zu schießen.

Pro Tell führt zudem aus, es seien gesetzliche Dispensgründe (Alter, körperliche Gebrechen, familiäre oder berufliche Situation etc.) und Fristerstreckungsmöglichkeiten vorzusehen.

Auch die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Bern führen aus, es sei unklar, was gelte, wenn der Nachweis des regelmässigen Schiessens infolge Krankheit, Ausbildung oder Auslandsaufenthalt nicht erbracht werden könne.

Der SBV weist darauf hin, dass Personen, welche die Schiesstätigkeit mit Feuerwaffen der Kategorien A6 bis A8 neu aufnehmen wollten, zu diesem Zeitpunkt noch keine Vereinsmitgliedschaft oder regelmässige Teilnahme an Schiessanlässen vorweisen könnten. Es sei daher festzuhalten, dass auch Personen eine Ausnahmegewilligung erteilt werde, die neu mit dem Schiesssport beginnen wollten und die übrigen waffenrechtlichen Bedingungen erfüllten. Auch Pro Tell hält fest, es sei eine besondere Klausel zu schaffen, die den Neueinstieg in den Schiesssport ausdrücklich gutheisse, fördere und gelockerte Voraussetzungen dafür schaffe.

Weiter stellen sich die SVP, der SSV, der SBV, Pro Tell und LEWAS auf den Standpunkt, es sei am Gesetzgeber (und nicht am Verordnungsgeber) zu definieren, was „Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens“ genau bedeute. Der SBV schlägt eine Regelung vor, gemäss der mindestens einmal in fünf Jahren geschossen werden muss. Auch Pro Tell hält fest, es sei höchstens zu verlangen, dass einmal in fünf Jahren geschossen werden müsse.

Der Schweizerische Städteverband spricht sich ebenfalls dafür aus, den Begriff der Regelmässigkeit zu definieren. An die Regelmässigkeit der Nutzung sei ein strenger Massstab anzulegen.

Auch der Kanton Zug hält fest, um eine einheitliche Auslegung zu garantieren und aufwändige Beschwerdeverfahren zu vermeiden, sei der Begriff der „regelmässigen Nutzung“ detailliert und abschliessend zu regeln. Dabei solle man sich inhaltlich an die Regelung anlehnen, die bereits heute für die Übernahme der Ordonnanzwaffe bei der Entlassung aus dem Militärdienst gälten.

Die Kantone Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis halten ebenfalls fest, der Ausdruck „regelmässige Nutzung“ sei (zumindest in der Botschaft oder in der Verordnung) zu definieren. Ihrer Ansicht nach ist Regelmässigkeit ab einer zweimaligen Nutzung pro Jahr gegeben. Der Kanton Tessin ist zudem der Ansicht, dass Sanktionen für den Fall vorgesehen werden sollten, dass dieser Pflicht nicht nachgekommen wird.

Auch die Kantone Schwyz und Solothurn sowie die FDP und die SVP Neuenburg führen aus, es sei unklar, was unter „Regelmässigkeit“ zu verstehen sei. Gemäss dem Kanton Solothurn ist dies zumindest in den Materialien festzuhalten. Die FDP hält fest, der Bundesrat sei gehalten, auf eine restriktive Auslegung auf Verordnungsebene zu verzichten.

Erneuter Nachweis (Art. 28d Abs. 3)

Die FDP würdigt positiv, dass „nur“ eine zweimalige Bestätigung des Nachweises vorgesehen sei, während die Richtlinie eine konstante Bestätigung im Fünfjahresrhythmus verlange.

Die SP führt demgegenüber aus, der periodischen Überprüfung der Voraussetzungen komme grösste Bedeutung zu. Bei jedem Individuum könne sich die Disposition für Selbst- und Fremdgefährdung im Verlaufe einer Biografie verändern. Entsprechend verpflichtet die geänderte EU-Waffenrichtlinie die Behörden, einmal erteilte Bewilligungen – und damit auch die Voraussetzung des regelmässigen Schiessens bzw. der Mitgliedschaft in einem Schützenverein – in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Werde die Überprüfung nicht kontinuierlich (d.h. anlassbezogen) vorgenommen, müsse sie spätestens alle fünf Jahre erfolgen. Es sei unverständlich, weshalb der Vorentwurf diese Vorgaben kaum umsetzte.

Der SSV führt aus, ein erneuter Nachweis der Vereinsmitgliedschaft bzw. des regelmässigen Schiessens sei überflüssig. Das aktuelle WG sei in dieser Hinsicht ohnehin strenger als die EU-Waffenrichtlinie: Gestützt auf Art. 31 i.V.m. Art. 8 WG könne die Polizei sogar präventiv einwirken.

Der SBV lehnt die Bestimmung aufgrund des entstehenden administrativen Aufwands für die Waffenbüros ab. Er schlägt vor, den Nachweis als erbracht zu erachten, solange keine gegenteiligen Daten vorliegen und vom Waffenbesitzer keine gegenteilige Meldung gemacht wird.

Die Kantone Zug und Tessin schlagen ebenfalls vor, Art. 28d Abs. 3 zu streichen. Der Kanton Zug führt aus, die Regelung bringe einen kaum zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand mit sich. Dies insbesondere auch, weil im Verlauf von 10 Jahren erfahrungsgemäss eine Vielzahl der betroffenen Personen umziehen und nicht mehr im gleichen Kanton wohnhaft sein werde. Gleichzeitig sei der Nutzen von wiederkehrenden Überprüfungen anzuzweifeln. Auch der Kanton Tessin weist auf einen erheblichen Mehraufwand für die kantonalen Waffenbüros hin und bezeichnet einen erneuten Nachweis als überflüssig. Falls die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt seien, könnten Waffen schon heute jederzeit beschlagnahmt werden.

Auch der Kanton Graubünden führt aus, die Erbringung der geforderten Nachweise nach fünf und zehn Jahren stelle einen enormen Verwaltungsaufwand dar. Zudem sei nicht ersichtlich, weshalb diese nur nach fünf und zehn Jahren zu erbringen sei. Die Bestimmung entspreche damit nicht den Vorgaben der geänderten EU-Waffenrichtlinie.

Der Kanton Uri macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass Waffenbesitzer ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen könnten. Nach heutiger Praxis erfahre die kantonale Meldestelle meist nur zufällig oder bei Einreichung eines Gesuchs vom Domizilwechsel.

Die Kantone Jura, Genf, Neuenburg und Wallis halten fest, aufgrund der grossen Zahl der betroffenen Fälle hätten die Behörden nicht die Möglichkeit, systematisch Nachprüfungen bei den Privatpersonen vorzunehmen. Gemäss den Kantonen Neuenburg und Wallis könnte eine Lösung darin bestehen, die Schützenvereine in die Verantwortung zu nehmen.

Auch der Kanton Aargau weist darauf hin, die Regelung betreffend erneuter Nachweis bringe gewisse personelle Aufwendungen mit sich. Sie solle so umgestaltet werden, dass keine unnötigen administrativen Tätigkeiten durchgeführt würden.

Der Kanton Solothurn führt aus, im Sinne der Rechtssicherheit sei festzuhalten, ob der Sport-

schütze den erneuten Nachweis von sich aus zu erbringen oder die kantonale Vollzugsbehörde ihn aufzufordern habe. Nicht geklärt sei ferner, welche Folgen die Nichterfüllung der Schiesspflicht nach sich ziehe.

LEWAS weist darauf hin, der Klarheit halber müsse es in Art. 28d Abs. 3 heissen, dass „der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft *oder* des regelmässigen Schiessens“ (anstatt „und“) nach fünf und zehn Jahren erbracht werden müsse.

Übernahme der Ordonnanzwaffe bei Ausscheiden aus der Armee (Art. 28d Abs. 4)

Der Kanton Zug hält fest, es erscheine zweck- und verhältnismässig, dass einerseits an ehemalige Angehörige der Armee, die ihre persönliche Waffe behalten wollten, gegenüber heute keine erhöhten Anforderungen gestellt würden, andererseits aber an Dritte, die keine militärische Schulung durchlaufen hätten und eine halbautomatische Feuerwaffe erwerben wollten, erhöhte Anforderungen gestellt würden.

Die Kantone Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis sind hingegen der Ansicht, dass nicht zwischen Ordonnanzwaffen, die anlässlich der Entlassung aus dem Militärdienst übernommen wurden, und solchen, die anders erworben wurden, unterschieden werden sollte. „Privatisierte“ Ordonnanzwaffen sollten in jedem Fall von der vorliegenden Bestimmung profitieren. Auch solle man den Schützen in diesem Bereich bei den Gebühren für die Ausnahmegewilligungen (Fr. 50.– wie für einen Waffenerwerbsschein) entgegen kommen.

Gemäss dem Kanton Genf muss die Ausnahme von Art. 28d Abs. 4 zumindest auch auf ehemalige Ordonnanzwaffen zur Anwendung kommen, die vererbt oder verschenkt werden.

Die GLP wiederum hält fest, auch von Eigentümern von Ordonnanzwaffen sei zu verlangen, dass sie diese aktiv für den Schiesssport verwendeten. Der Nachweis, dass man in der Vergangenheit aktiv mit der Ordonnanzwaffe trainiert habe (d.h. während der Militärdienstpflicht), könne nur im Moment der Übernahme zu Eigentum massgeblich sein. Die Bestimmung sei daher dahingehend zu überarbeiten, dass auch Personen, welche die Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee übernommen hätten, das regelmässige Schiessen periodisch nachweisen müssten.

Auch die SP lehnt Ausnahmen für Personen, welche die Waffe aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernehmen, ab. Von diesen Personen sei ebenfalls der Nachweis zu verlangen, dass sie den Schiesssport regelmässig ausübten.

Der Kanton Freiburg legt Wert darauf, dass für Personen, welche bei der Befreiung von der Dienstpflicht die Ordonnanzwaffe ins Privateigentum übernehmen, die aktuelle Regelung beibehalten wird.

3.2.10 Art. 28e (Ausnahmebewilligungen - Besondere Voraussetzungen für Sammler, Sammlerinnen und Museen)

Allgemeines

Der Kanton Tessin führt aus, gestützt auf den aktuellen Art. 5 Abs. 4 WG stelle er Sammlern, die verbotene Waffen erwerben wollten, seit dem Jahr 2000 ein Patent aus (patente da collezione). Bei der Erteilung müsse eine theoretische Prüfung bestanden werden. Weiter werde geprüft, ob die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 WG erfüllt seien, ob der Sammler über ein geeignetes Lokal verfüge und ob er die geeigneten Sicherheitsmassnahmen treffe. Dieses System, bei dem die Kenntnisse des Sammlers überprüft würden, sei sachgerechter als jenes, das von der geänderten EU-Waffenrichtlinie vorgesehen werde. Der Kanton Tessin beantrage daher, diesen status quo beibehalten zu können. Hierzu sei zu prüfen, ob den Kantonen, die ein solches Patent vorsähen, die Möglichkeit gegeben werden könne, die Sammler von der Voraussetzung nach Art. 28e Abs. 2 Bst. a WG zu befreien. Sollte dies nicht möglich sein, sei den Kantonen wenigstens die Möglichkeit einzuräumen, strengere Voraussetzungen vorzusehen und insoweit am bestehenden System festzuhalten.

Die SVP lehnt die Regelung ab. Diese sehe für Sammler einen Bedürfnisnachweis vor. Die vorgesehenen bürokratischen Massnahmen zielten zudem darauf ab, den Waffenbesitzer zum Waffenhalter zu machen, der nur aufgrund des Wohlwollens des Staates eine Waffe halten dürfe, die aber jederzeit beschlagnahmt werden könne. Eine in dieser Weise bevormundende und in die Privatsphäre der Bürger eingreifende Regelung sei inakzeptabel.

Der Kanton Schwyz lehnt die Regelung aus ähnlichen Gründen ab. Diese ziele offensichtlich darauf ab, „kleine“ Sammler zu vergrämen und zu schikanieren.

Auch der Kanton Thurgau hält fest, Artikel 28e sei überflüssig und daher ersatzlos zu streichen. Hilfreich seien aber Hinweise, was eine Sammlertätigkeit genau ausmache (siehe dazu Bemerkungen zu Art. 28c).

Gemäss dem Kanton Uri sind die Begriffe des „sicheren Aufbewahrens“, der „angemessenen Vorkehrungen“ und der Zweckbestimmung einer Waffensammlung genau zu umschreiben und abschliessend zu definieren. Andernfalls werde sich die Ausstellung von Ausnahmebewilligungen für die kantonalen Waffenbüros schwierig gestalten.

Vorkehren zur Sicheren Aufbewahrung (Art. 28e Abs. 1)

Der Kanton Tessin begrüsst die Präzisierung betreffend Vorkehren zur sicheren Aufbewahrung, auch wenn eine solche in der Praxis bereits erfolge. In diesem Zusammenhang sei Art. 27 Abs. 4 Bst. b WG um die Formulierung „oder im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen“ zu ergänzen. Die Festlegung der Sicherheitsanforderung an solche Anlässe sei den Kantonen zu überlassen. Auch die Kantone Neuenburg, Waadt und Wallis äussern sich in diesem Sinne.

Der SBV, Pro Tell und LEWAS lehnen die Regelung von Art. 28e Abs. 1 ab: Art. 26 WG und

Art. 47 WV regelten bereits, wie Waffen aufzubewahren seien.

Der Kanton Bern merkt ebenfalls an, die Sammler von Seriefeuerwaffen würden bereits heute periodisch vor Ort überprüft. Dabei stehe unter anderem die sichere Aufbewahrung der Waffen im Mittelpunkt. Auch die Kantone Schwyz und Thurgau äussern sich in diesem Sinne.

Die SP ist demgegenüber der Ansicht, es sei an dieser Stelle ausdrücklich die Pflicht zu nennen, Waffe und Munition getrennt wegzuschliessen.

Verfolgter Zweck (Art. 28e Abs. 2 Bst. a)

Pro Tell führt aus, der Mensch sei seit jeher – mehr oder weniger ausgeprägt – ein Sammler. Das Sammeln müsse als Begründung für den Erwerb von Waffen ausreichen. Viele Sammler hätten zwar meist ein bevorzugtes Sammelgebiet, aber selten ein klares Konzept. Sie kauften Waffen, die ihnen gefielen und die sie sich leisten könnten. Es genüge, dass die Sammeltätigkeit im Gesuch um Ausnahmegewilligung schriftlich bestätigt und damit offengelegt werde.

Auch der SBV hält fest, sei es verfehlt, die Sammlung auf einen bestimmten Zweck einzuschränken. Auch LEWAS äussert sich in diesem Sinne.

Der Kanton Schwyz hält ebenfalls fest, Sammlungen seien in der Regel mit der Freude am entsprechenden Objekt begründet und erfüllten keinen weiteren Zweck und oft auch kein Sammlerziel. Hinzu komme, dass der Sammler offenbar für jede Waffe begründen müsse, weshalb er diese erwerbe, und dies nicht für die Sammlung als Ganzes tun könne.

Auch der Kanton Tessin schlägt die Streichung dieser Bestimmung vor. Sie sei für die Behörden schwierig anzuwenden und nicht geeignet, die Ziele der geänderten EU-Waffenrichtlinie zu erreichen.

Die Kantone Bern und Solothurn führen aus, der Zweck der Sammlung sei nicht wesentlich. Die geänderte EU-Waffenrichtlinie verlange nicht explizit, dass dieser dargelegt werde.

Verzeichnis (Art. 28e Abs. 2 Bst. b und c)

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden stellt sich auf den Standpunkt, dass das Verzeichnis nicht nur die Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1, sondern alle Feuerwaffen im Besitz des Sammlers umfassen sollte.

Der Kanton Solothurn begrüsst diese Voraussetzung.

Der SBV und Pro Tell halten fest, es bestehe kein Anlass, vom Sammler das Führen eines Verzeichnisses zu verlangen. Bei den zuständigen kantonalen Behörden Waffenbüros seien die ausnahmegewilligungspflichtigen Waffen ohnehin bereits erfasst.

Der Kanton Thurgau hält ebenfalls fest, die zuständige Behörde führe gestützt auf die erteilten

Bewilligungen bereits ein aktuelles Verzeichnis. Auch der Kanton Schwyz äussert sich in diesem Sinne.

3.2.11 Art. 31 (Beschlagnahme und Einziehung)

Für die Bestätigung des vorbestehenden rechtmässigen Besitzes an halbautomatischen Feuerwaffen der Kategorien A6 bis A8 siehe unten Ziff. 3.2.13.

Allgemeines

Pro Tell führt aus, eine Beschlagnahme dürfe jeweils nur in Betracht gezogen werden, wenn ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG vorliege. Insbesondere Personen, die Waffen rechtmässig erworben hätten, dürfe keine Beschlagnahme angedroht werden (etwa, weil sie eine Meldung nach Art. 42b unterlassen hätten).

Auch der Kanton Luzern stellt sich auf den Standpunkt, die Tatsache einer fehlenden Bewilligung oder eines fehlenden Gesuchs sollten (nur) unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zu einer Einziehung führen. Die Einziehungsgründe müssten klarer definiert werden.

Die GLP hält fest, gemäss dem Vorentwurf würden unrechtmässige Besitzer in gewissen Fällen die Möglichkeit erhalten, innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung einzureichen oder das betreffende Objekt an eine berechtigte Person zu übertragen, um so eine definitive Einziehung zu verhindern. Für eine solche Ausnahmeregelung bestehe kein Anlass. Sie sei nur schon aus präventiven Gründen abzulehnen.

Auch die Kantone Luzern und Solothurn führen aus, die dreimonatigen „Nachmeldefristen“ seien zu streichen.

Pro Tell betont, soweit an den Beschlagnahmemöglichkeiten festgehalten werde, sei zwingend eine Entschädigungspflicht vorzusehen.

Beschlagnahme von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und der dazugehörigen Feuerwaffe (Art. 31 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2^{ter})

Die Kantone Neuenburg, Waadt und Wallis stellen sich sinngemäss auf den Standpunkt, eine Beschlagnahme der Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sei nicht in jedem Fall sachgerecht. Die Frist von Art. 31 Abs. 1 Bst. 2^{ter} solle bereits zur Anwendung kommen, wenn der unrechtmässige Besitz einer solchen Ladevorrichtung festgestellt werde. Auch der Kanton Tessin äussert sich in diesem Sinne.

Der Kanton Thurgau erläutert, nach seinem Verständnis betreffe Art. 31 Abs. 1 Bst. 2^{ter} auch Personen, deren Waffenbesitz bereits bestätigt (Art. 42b Abs. 1) oder problemlos (Art. 42b

Abs. 2) gewesen sei. Der Absatz sei daher (zusammen mit Absatz 3 Buchstabe c) ersatzlos zu streichen.

Pro Tell führt aus, angesichts dessen, da Magazine eine Massenware seien, sei eine Beschlagnahme derselben völlig sachfremd, unpraktikabel und unverhältnismässig. Auch LEWAS äussert sich in diesem Sinne.

Der SBV stellt sich auf den Standpunkt, dass erst die eingesetzte Ladevorrichtung mit hoher Kapazität die entsprechenden Waffen zu Waffen der Kategorie A mache. Die Behörden sollten Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität daher nur beschlagnahmen dürfen, wenn diese ohne Bewilligung in eine Waffe eingesetzt seien. Auch LEWAS vertritt diesen Standpunkt für den Fall, dass an der Beschlagnahme von Magazinen grundsätzlich festgehalten wird.

3.2.12 Art. 32a bis 32c (Datenebearbeitung)

Allgemeines

Der SBV stellt den Nutzen der DEBBWA in Frage. Polizeilich relevante Informationen könnten auch über die vorhandenen Verbindungen der Polizeibehörden ausgetauscht werden.

Bekanntgabe von Daten an andere Schengen-Staaten

Der Kanton Waadt begrüsst es ausdrücklich, dass der Informationsaustausch mit anderen Schengen-Staaten gestärkt und verbessert werden solle.

Die GLP hält fest, der Informationsaustausch mit den anderen Schengen-Staaten sei dahingehend zu erweitern, dass er (neben Informationen über die Verweigerung von Waffenerwerbsscheinen und Ausnahmegewilligungen) auch Informationen über die Beschlagnahme von Waffen oder Munition bei Personen, die die Sicherheit gefährden, umfasse.

Der SBV lehnt eine Weiterleitung von waffenrechtlichen Daten an andere Schengen-Staaten, vor allem im automatisierten Verfahren, ab. Lange nicht alle dieser Staaten seien hierzu ausreichend zuverlässig. Auch komme es regelmässig vor, dass eine Person keinen Waffenerwerbsschein erhalte oder ihr eine Waffe entzogen werde, weil sie zwei Strafregistereinträge aufweise, die allerdings nicht mit Gewalt oder Betäubungsmitteln zu tun hätten. Zudem erhalte auch eine unbescholtene Person, solange gegen sie ein Verfahren laufe, keinen Waffenerwerbsschein. Solche Daten dürften nicht an andere Schengen-Staaten verteilt werden. Hätten sie die Schweiz erst einmal verlassen, fehle jegliche Kontrolle.

Pro Tell beanstandet, dass der Datenaustausch mit anderen Schengen-Staaten „automatisch“ erfolgen solle, womit sensitive Daten unkontrolliert weitergegeben würden. Auch werde der Datenaustausch nicht auf Fälle beschränkt, in denen die anderen Staaten ein öffentliches Interesse daran hätten. Die Angaben würden etwa auch dann weitergegeben, wenn eine Bewilligung nicht aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, sondern wegen privaten

Problemen (Selbstgefährdung) verweigert worden sei. Dies verletze den Schutz der Privatsphäre.

Auch die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Solothurn und Bern erachten den vorgesehenen Datenaustausch mit anderen Schengen-Staaten aus Datenschutzgründen als heikel. Entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht stelle der Umstand, dass eine Person zwei Strafregistereinträge aufweise, einen der häufigsten Verweigerungsgründe dar.

Die Kantone Neuenburg und Waadt halten fest, die Zentralstelle solle sich zu jeder Anfrage aus einem anderen Schengen-Staat äussern können und vom betreffenden Kanton gegebenenfalls zusätzliche Informationen erhalten. Dadurch werde insbesondere die Richtigkeit der übermittelten Daten sichergestellt.

3.2.13 Art. 42b (Übergangsbestimmung)

Befürwortende Stellungnahmen

Die FDP führt aus, zwar müssten Waffenbesitzer den Besitz binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten bestätigen lassen, was faktisch einer Nachregistrierung gleichkomme. Die FDP sehe diese faktische Nachregistrierung kritisch. Eine solche könne jedoch gebilligt werden, sofern der Besitzstand tatsächlich gewahrt bleibe, d.h. der rechtmässige Besitzer nicht verpflichtet werde, eine Ausnahmegewilligung zu beantragen. Die Bestätigung des Waffenbesitzes könne aus sicherheitspolitischen Überlegungen gerechtfertigt werden, denn sie verschaffe den Sicherheitsbehörden Klarheit, wo sich Waffen befänden. Zudem sei die Registrierung in der Schweiz bereits seit 2008 Pflicht, womit die Nachregistrierung von Erbwaffen ohnehin bereits vorgesehen sei.

Die SP hält fest, die lückenhafte Registrierung von Waffen in der Schweiz erschwere den Kampf gegen Gewaltverbrechen und weitere kriminelle oder gar terroristische Handlungen. Die Registrierung sei namentlich für die Polizeiarbeit von grösster Bedeutung. Wenn sich die Polizei auf einen heiklen Auftrag vorbereitet, gehöre eine Waffenabfrage zum Standardprozedere.

Ablehnende Stellungnahmen

Der SSV, der SBV und LEWAS lehnen eine „Bestätigungspflicht“ ab. Es werde dadurch eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Der SSV betont zudem, es fehle an einem Beleg, dass eine solche Nachregistrierung einen Sicherheitsgewinn bringe, der zum administrativen und finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis stehe. Er geht davon aus, dass gestützt auf Art. 42b des Vorentwurfs der Besitz von hunderttausenden von Waffen bestätigt werden müsste. Der SBV merkt an, es sei völlig unklar, welche Bedingungen die Behörden an die Bestätigungen knüpfen würden. Er spricht von gesamtschweizerisch zehn-

tausenden betroffenen Waffenbesitzern bzw. von „zehntausenden, wenn nicht hunderttausenden“ von Feuerwaffen.

Pro Tell lehnt die Regelung ebenfalls ab. Diese ziele einzig auf eine nachträgliche Registrierung der Feuerwaffen der Kategorien A6 bis A8 ab. Eine Person, der die Bestätigung für eine nicht registrierte Feuerwaffe der Kategorien A6 bis A8 verweigert werde, werde automatisch zum Besitzer einer verbotenen Waffe deklariert und müsse deshalb mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Auch wer die Frist von zwei Jahren für die Nachregistrierung nicht einhalte, werde vom legalen zum illegalen Waffenbesitzer und somit automatisch kriminalisiert.

Auch die SVP hält fest, auf eine Nachregistrierung von halbautomatischen Feuerwaffen, die vor dem 31. Dezember 2008 erworben und nicht von der Armee abgegeben worden seien, müsse verzichtet werden.

Die Kantone Glarus und Thurgau stellen sich ebenfalls auf den Standpunkt, wer seine Waffe gestützt auf das heutige Recht erworben habe, solle keine Bescheinigung über den rechtmässigen Besitz einholen müssen. Der Kanton Thurgau erinnert in diesem Zusammenhang daran, Ziel der Vorlage sei es, den Zugang zu Waffen zu erschweren, deren Verwendung viele Menschenleben fordern könne. Von der vorliegenden Massnahme seien indes Personen betroffen, dies sich bereits legal im Besitz einer solchen Waffe befänden. Der Kanton Tessin äussert sich ebenfalls in diesem Sinne.

Auch die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Bern weisen darauf hin, es handle sich um eine Pflicht zur Nachregistrierung. Diese werde bei den kantonalen Waffenbüros zu einem Ansturm von Anfragen führen, insbesondere auch durch Sportschützen. Auch würden die Waffenbüros aufwändige Abklärungen vornehmen müssen. Auch die Kantone Schwyz und Solothurn äussern sich in diesem Sinne.

Die SP ist demgegenüber der Ansicht, dass nicht nur eine Meldung und Registrierung vorgesehen werden solle, sondern eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung.

Ausnahmen (Art. 42b Abs. 2)

Die SP beanstandet, die Ausnahmebestimmungen von Art. 42b Abs. 2 gingen zu weit. Sie hebten die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung für Hunderttausende von verbotenen Waffen aus. Um das Ziel zu verwirklichen, dass verbotene halbautomatische Waffen nur noch von Personen gehalten würden, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten, müsse der Absatz durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt werden.

Der Schweizerische Städteverband hält fest, auf Ausnahmen von der Meldepflicht für den Besitz von verbotenen Waffen solle verzichtet werden.

Der SBV fordert demgegenüber, dass Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile, die beim Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung bezogen worden sind, von der Bestätigungs-

pflicht ausgenommen werden (unabhängig davon, ob sie sich nach wie vor beim direkten Bezüger befinden oder unterdessen durch mehrere Hände gegangen sind).

Der SBV kritisiert weiter, dass nur Personen von der Bestätigungspflicht befreit sind, welche die Ordonnanzfeuerwaffe direkt von der Militärverwaltung übernommen haben. Die Bestimmung sei dahingehend abzuändern, dass für sämtliche Ordonnanzfeuerwaffe keine Bestätigung erforderlich sei.

LEWAS weist darauf hin, es sei erforderlich, dass die Waffenbesitzer unbürokratisch Auskunft erhielten, welche ihrer Waffen erfasst seien.

3.2.14 Zusätzliche Änderungsvorschläge

Der Kanton Tessin macht darauf aufmerksam, dass der vom WG verwendete Ausdruck „Erwerb“ bzw. „acquisition“ nicht mit dem Begriff „acquisto“ ins Italienische übersetzt werden sollten (der eine Gegenleistung in Geld impliziere), sondern mit dem Begriff „acquisizione“ (der auch Schenkung, Tausch und Erbübergang erfasse).

Die Kantone Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis regen eine zusätzliche Bestimmung an, die es den zuständigen Behörden erlaubt, den Verantwortlichen von Schiessständen die Identität von Personen mitzuteilen, denen eine Waffe beschlagnahmt oder der Erwerb einer Waffe verweigert wurde.

Der SBV, LEWAS und der Kanton Thurgau schlagen vor, das geltende WG dahingehend anzupassen, dass für den Erwerb eines Schalldämpfers lediglich noch ein Waffenerwerbsschein benötigt wird. Nach Ansicht des SBV ist es unbefriedigend und unverhältnismässig, dass für den Erwerb von Schalldämpfern eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. a WG), während Waffen grundsätzlich mit einem Waffenerwerbsschein erworben werden können. Der Kanton Thurgau verweist auf neue Bedürfnisse im jagdlichen Bereich. LEWAS und der Kanton Thurgau vertreten den gleichen Standpunkt zudem auch betreffend Nachtsichtzielgeräte.

Der SBV führt aus, gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Bst. d erhalte eine Person keinen Waffenerwerbsschein, wenn sie wegen zwei Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sei, auch wenn die Delikte keine gemeingefährliche Gesinnung bekundeten. Der SBV schlägt vor, in jedem Fall vorauszusetzen, dass die Delikte eine gemeingefährliche Gesinnung bekundeten.

Der Kanton Thurgau hält fest, die Hinderungsgründe gemäss Art. 8 WG sollten konkretisiert und ergänzt werden.

Der Kanton Solothurn macht folgende zusätzliche Änderungsvorschläge:

- Vorschrift, wonach Waffen in klassifizierten Waffenschränken aufzubewahren sind
- Erfordernis eines Waffenerwerbsscheins auch für grosskalibrige Jagdwaffen,

- Streichung der Bestimmung, wonach mit einem Waffenerwerbsschein drei Waffen erworben werden können
- Einführung von angemessenen Sanktionen für die Verletzung von Meldepflichten

Die GLP fordert, es seien alle Feuerwaffen innerhalb von zwei Jahren der zuständigen Behörde zu melden, die noch in keinem kantonalen Informationssystem registriert seien.

Die SP macht folgende zusätzlichen Änderungsvorschläge:

- Aufhebung der Möglichkeit, dass die Kantone Ausnahmegewilligungen im Bereich der Herstellung, des Umbaus und der Abänderung von verbotenen Waffen erteilen
- Anpassung des MG dahingehend, dass sämtliche Ordonnanzwaffen (auch Pistolen) nur noch von der Militärverwaltung zu Eigentum übernehmen kann, wer den Schiesssport regelmässig ausübt und für die Waffe einen marktüblichen Preis bezahlt
- Aufnahme einer Bestimmung, wonach Waffen und Munition generell getrennt aufzubewahren sind
- Ermächtigung des Bundesamts für Statistik, statistische Auswertungen der Datenbanken des Bundes und der Kantone zu erstellen
- Schaffung einer Grundlage, damit Erben alle sachdienlichen Informationen über geerbte Waffen zur Verfügung gestellt werden
- Streichung der Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinplicht nach Art. 10 WG und die Regelung von Art. 11a WG betreffend Abgabe von Sportwaffen an unmündige

Der Schweizerische Städteverband spricht sich (wie die SP) für eine Streichung der Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinplicht aus. Weiter regt er an, dass in Zukunft alle Gesuche für Bewilligungen in Waffensachen direkt bei der zuständigen Stelle der Kantonspolizei (und nicht bei den Gemeinden) eingereicht werden.

Peter Brudermann, Selzach, schlägt die Einführung eines zentralen Waffenregisters mit Waffenidentifikationskarte vor.

Steven Moix, Conthey, schlägt eine Änderung von Art. 19 Abs. 1 Bst. a WV vor (Anwendbarkeit auf schweizerische und ausländische Ordonnanzrepetiergewehre).

4 Umsetzung durch die Kantone

Nachfolgend werden die Ausführungen der Kantone zur eigenen Umsetzung des Vorentwurfs, insbesondere zum erwarteten Mehraufwand, wiedergegeben, soweit sich die Kantone dazu geäußert haben.

4.1 Aargau

Allgemeines

Die Änderungen der Waffenrichtlinie sind auf kantonaler Ebene grundsätzlich vollziehbar. Allerdings ist mit einem gewissen personellen Mehraufwand und möglicherweise mit zusätzlicher Infrastruktur für die kantonalen Waffenbüros zu rechnen.

Umsetzung von Art. 21 Abs. 1^{bis}

Art. 21 beschreibt die Buchführungspflicht der Waffenhändler. Diese sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden über die Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb an einen Erwerber in der Schweiz innerhalb von 10 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten. Dies bedeutet, dass beispielsweise im Kanton Aargau tätige Waffenhändler den Ankauf von Neuwaffen (Lagerbestände) der Fachstelle SIWAS melden müssen. Wenn sie die Waffen in einen anderen Kanton (Waffenhändler oder Private) verkaufen, muss dies der SIWAS wiederum gemeldet und im System bearbeitet werden. Anschliessend ist dies dem anderen Kanton mitzuteilen, der wiederum eine Registrierung vornehmen muss. Für die zusätzliche Registrierung ist mit einem grösseren Aufwand zu rechnen. Zudem muss je nach Art der verlangten elektronischen Meldung mit einer zusätzlichen EDV-Infrastruktur gerechnet werden.

4.2 Appenzell Innerrhoden

Die heute kaum abschätzbare Mehrarbeit im Vollzug hat zweifelsohne Auswirkungen auf die Ressourcen der kantonalen Polizeikörpers. Die Kantonspolizei Appenzell Innerrhoden rechnet mit einem Ausbau um 25 bis 50 Stellenprozente, bei einem Vollbestand von rund 2'800 Stellenprozenten. Die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone wegen der Beschaffung von technischen Hilfsmitteln und der Beteiligung an Datenbanken sind derzeit nicht bezifferbar.

4.3 Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern geht davon aus, dass das kantonale Waffenbüro personell bedeutend verstärkt werden müsste. Prima vista müsste eine personelle Aufstockung von mindestens fünf Mitarbeitenden in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus würde die ebenfalls notwendige Beschaffung von technischen Mitteln der Informatik (darunter Datenbanken) Kosten auslösen, die derzeit noch nicht abschätzbar sind, aber in der Gesamtbetrachtung nicht vernachlässigt werden dürfen.

4.4 Freiburg

Was den Vollzug auf kantonalen Ebene betrifft, weist der Staatsrat Freiburg auf folgende Punkte hin:

- Aufgrund der grösseren Zahl der zu erteilenden Ausnahmegewilligungen wird der administrative Aufwand erheblich zunehmen.
- Die Zahl der Kontrollen in Verbindung mit den Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen wird in bedeutendem Mass zunehmen (Kontrolle der Zahl der sportlichen Schiessen mit verbotenen Waffen – Prüfungen der ordnungsgemässen Lagerung – vertiefte Kontrolle des Antragstellers für eine Ausnahmegewilligung).
- Die Kontrollen der Regelmässigkeit des Schiessens mit verbotenen Sportwaffen anlässlich von IPSC-Schiessen werden von den kantonalen Vollzugsbehörden durchzuführen sein.
- Zur Prüfung der gültigen Motive für den Erwerb verbotener Waffen werden vertieftere Prüfungen durchzuführen sein
- Die Ordonnanzwaffen, die zu Privateigentum abgegeben wurden, werden den Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen unterworfen sein, was einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden auslösen wird.
- Die kantonalen Vollzugsbehörden werden zu Überprüfungen betreffend Sportschützen bereit sein müssen (Schiessen innert der festgelegten Fristen, d.h. 5 Jahre für IPSC-Schiessen und 10 Jahre für die Mitglieder von Schützengesellschaften). Diese Kontrollen erfordern von unserem Kanton die Schaffung eines Erinnerungssystems bezüglich der Inhaber von Kontrollheften in unserer Datenbank. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Kontrollen schwer zu bewältigen sein werden.
- Die Ladevorrichtungen (grösser als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen und grösser als 10 Patronen für Schulterwaffen) sind derzeit nicht mit Seriennummern versehen und gelten nicht als Waffenzubehör im Sinn des WG. Diese Ladevorrichtungen können heute ohne Bewilligung erworben werden. In Zukunft wird auf diese Ladevorrichtungen zur Identifizierung eine Seriennummer angebracht werden müssen, was einen zusätzlichen administrativen Aufwand auslöst.
- Aufgrund der Überführung bestimmter Waffen in die Kategorie der verbotenen Waffen ist eine bedeutende Zunahme von Straf- und Administrativuntersuchungen zu erwarten.
- Die Kontrollen betreffend Sammler und Museen werden erheblich zunehmen.
- Es ist zu erwarten, dass die kantonalen Vollzugsbehörden beim Vollzug der neuen Bestimmungen des WG vermehrt von Waffenbesitzern angefragt werden, insbesondere um die

verschiedenen Besitzbestätigungen beziehungsweise die Bestätigungen des rechtmässigen Erwerbs verbotener Waffen zu erlangen.

Beim aktuellen Stand des Vorhabens gehen wir davon aus, dass zur Tragung der zusätzlichen Geschäftslast, die aufgrund der Übernahme der Richtlinie entsteht, ein FTE (Vollzeitäquivalent) notwendig sein wird, das mit ungefähr Fr. 80'000.– pro Jahr zu veranschlagen ist.

4.5 Genf

Allgemeines

Das Gesetz wird zu bedeutenden Anpassungen im Bereich der Informatik sowie zu einer Zunahme der Personalressourcen führen. Gemäss den Schätzungen der zuständigen kantonalen Behörde wird der heutige Effektivbestand der für die Führung des Bereichs Waffen verantwortlichen Stelle für Waffen, der derzeit 6 Mitarbeiter (2 Polizisten, 2 ASP, und 2 Administrative) umfasst, für die operativen Kontroll- und Untersuchungsaufgaben um 50% verstärkt werden müssen. Der Effektivbestand wird also auf 9 Mitarbeiter (3 Polizisten, 3 ASP und 3 Administrative) erhöht werden müssen.

Umsetzung von Art. 42b

Der Vollzug von Artikel 42b, der die Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen der Kategorie B regelt, die neu in die Kategorien A6 bis A8 fallen (verbotene Waffen) und unter den künftigen Voraussetzungen bestätigt werden müssen, hat bedeutende Auswirkungen auf die Personalressourcen der Kantone und wird daher die Wahrnehmung prioritärer Aufgaben erschweren. Negative Folgen werden auch auf Ebene der Fristen für die Erteilung von Bewilligungen und der Registrierung von Daten ersichtlich sein. Angesichts der umfangreichen Aufgaben gefährden sie die Wahrnehmung der laufenden Aktivitäten der betroffenen Büros.

4.6 Graubünden

Insbesondere die kantonalen Waffenbüros werden mit einem erheblichen Mehraufwand konfrontiert sein. Die finanziellen und personellen Auswirkungen können aktuell nicht abschliessend abgeschätzt werden, da Erfahrungswerte fehlen. Es wird jedoch von einem Mehraufwand von mindestens 30% ausgegangen.

4.7 Jura

Allgemeines

Es steht fest, dass die im Vorentwurf vorgesehenen Änderungen des WG eine massive Erhöhung des administrativen Aufwands für die im Bereich der Waffen zuständige jurassische Behörde mit sich bringen, der auf Kosten anderer, wichtigerer Aufgaben zum Schutz öffentlicher Interessen gehen wird. Ausserdem erfordern diese Änderungen das Engagement zusätzlichen Personals. Im Kanton Jura wird die Schaffung einer Vollzeitstelle notwendig sein.

Umsetzung von Art. 28d Abs. 3

Mit dem heutigen Personalbestand (eine Person mit Vollzeit) erscheint dies schwer zu realisieren. Kommt hinzu, dass eine Änderung der Waffen-Datenbank „INFOPOL“ der Kantonspolizei erforderlich wird, um die Waffen unterschiedlich kategorisieren und die Personen mit dem Status von Sportschützen erfassen zu können.

4.8 Neuenburg

Der Kanton Neuenburg geht davon aus, dass das Waffenbüro der Kantonspolizei Neuenburg idealerweise um 5 FTE erweitert werden muss, um die neuen Aufgaben sicherzustellen.

4.9 Nidwalden

Die vorgesehene Umsetzung der neuen Bestimmungen (insbesondere die 5-jährliche Überprüfung der Waffenbesitzer mittels medizinischen und psychologischen Kriterien), würde zu einem grossen personellen Mehraufwand bei den Kantonen führen – im Kanton Nidwalden müssten wir mit mindestens einer Vollzeitstelle rechnen.

4.10 St. Gallen

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates wird zu einem beträchtlichen Mehraufwand bei den Kantonen (kantonale Waffenbüros) führen.

4.11 Schaffhausen

Die vorgesehene Umsetzung würde im Kanton Schaffhausen einen Mehraufwand von schätzungsweise Fr. 50'0000 pro Jahr verursachen. Insbesondere generieren die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen wie auch die periodischen Kontrollen der Ausübung des regelmässigen Schiesssportes in einem Schiessverein massive Mehraufwände.

4.12 Schwyz

Hinsichtlich des Ressourcenbedarfs ist zwischen einmaligen und wiederkehrenden Aufwendungen zu unterscheiden. Für die Nachregistrierung von Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b bis d innerhalb von zwei Jahren – unter Berücksichtigung von Art. 42b Abs. 2 – und die Aufwendungen für die Einziehung nicht bewilligter Waffen ist mit einem einmaligen Aufwand von etwa 310 Arbeitstagen (entspricht ungefähr 1.5 Vollzeitstellen während eines Jahres) zu rechnen. Hinsichtlich der wiederkehrenden Aufwendungen fällt ins Gewicht, dass das Waffenrecht (WG und WV) in den vergangenen Jahren in mehreren Schritten abgeändert wurde. (...). Bestehende Vollzugsprobleme können damit nicht gelöst werden, vielmehr würden die neuen Bewilligungsverfahren und (periodischen) Kontrollpflichten (Art. 28d und e) und die Zunahme von telefonischen und schriftlichen Verständnisfragen zu zusätzlichen wiederkehrenden Aufwendungen führen. Im Kanton Schwyz müsste der für diese Aufgabe zuständige Dienst „Waffen und Sprengstoffe“ von 1.4 Vollzeitstellen auf 3 Vollzeitstellen ausgebaut werden, was mehr als einer Verdoppelung entspricht.

4.13 Solothurn

Allgemeines

Die Änderungen würden einen erheblichen Mehraufwand für die kantonale Vollzugsbehörde nach sich ziehen. Dabei handelt es sich nicht bloss um einen Initialaufwand, sondern um dauerhaft zu erfüllende Zusatzaufgaben für den Kanton. Dies gilt insbesondere für die folgenden Neuerungen: das vorgesehene Prüfsystem für Sammler und Sportschützen, die periodische Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, die ausdrückliche Vorgabe eines Überwachungssystems für die Einhaltung der Voraussetzungen für den Besitz von Feuerwaffen der Kategorie B sowie der erweiterte Katalog für kantonale Ausnahmegewilligungen. Auch der Aufwand für die regelmässig durchzuführenden Waffenhandelskontrollen würde zunehmen (Art. 18a Abs. 1 WG).

Umsetzung von Art. 28d

Mit dem jetzigen Personalbestand des kantonalen Waffenbüros wird die Kontrolltätigkeit über das regelmässige Schiessen nicht möglich sein. Der Verwaltungsaufwand zur Kontrolle von Sportschützen ist personal- und kostenintensiv.

4.14 Tessin

Allgemeines

Für den Kanton Tessin wird davon ausgegangen, dass die Zunahme der Arbeitslast für die Stelle für Waffen, Sprengstoffe und private Sicherheit aufgrund der Übernahme der Richtlinie der EU, soweit voraussehbar, beträchtlich sein wird. Dies betrifft insbesondere:

- die Ausstellung von Bestätigungen für den rechtmässigen Besitz (Überprüfungen, Ausstellungen, Registrierung der Waffen)
- eine Zunahme von Ausnahmegewilligungen mit Überprüfungen der diesbezüglichen Voraussetzungen (Zahl der Schissen, besondere Voraussetzungen für Sammler, ...)
- die Registrierung einer grossen Menge von Meldungen seitens der Händler
- eine Zunahme der Bussen beziehungsweise der Beschlagnahmen von Waffen
- die Unterstützung von Bürgern, Kollegen und Partnern (z.B. Staatsanwaltschaft) durch das Erläutern der Änderungen und der entsprechenden Verfahren
- die Augenscheine bei Bürgern ohne spezifische Kenntnisse

Grundsätzlich führt die Zunahme der Anzahl Voraussetzungen und der Überprüfungen zu einer proportionalen Zunahme von speziellen und komplexen Fällen, die zu behandeln sind. Dies kann nur mit 3 zusätzlichen Facheinheiten bewältigt werden.

Umsetzung von Art. 42b

Vorauszusehen ist eine vergleichbare Situation wie bei den nachträglichen Meldungen aufgrund der Änderung des WG vom 12. Dezember 2008, einschliesslich der Probleme, die sich dabei ergeben haben. So kam es aufgrund von Problemen unterschiedlicher Natur zu Schwierigkeiten bei der Registrierung der Waffen: Unverständlichkeit von handschriftlichen Einträgen, Schwierigkeiten bei der sicheren Identifizierung von Personen, Daten schlechter Qualität aufgrund der geringen Kenntnisse der Bürger. Aus diesen Gründen wäre es zu begrüssen, ein Formular vorzusehen, das auch folgende Informationen verlangt:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments
- Datum, zu dem die Waffe erworben worden ist. Dies, um feststellen zu können, ob die Waffe ordnungsgemäss erworben wurde.

4.15 Thurgau

Vorsichtig berechnet, würden von dieser neuen Regelung ca. ein Fünftel der 35'500 im Kanton Thurgau registrierten Waffen betroffen sein, da diese gemäss Entwurf verboten wären.⁸ Rechnet man mit einem Zeitaufwand von zehn Minuten pro Registraturvorgang, ergäbe dies 600 Stunden oder 71 Arbeitstage. Nicht enthalten in diesen Berechnungen sind die nicht gemeldeten, aber legal in Besitze stehenden Feuerwaffen, die zukünftig verboten wären. Unter Berücksichtigung der Zahl der bis heute hergestellten Ordonnanzwaffen und davon ausgehend, dass die Hälfte der entsprechenden Besitzerinnen und Besitzer ihre Waffen und Magazine nachmelden, muss schweizweit mit 500'000 Registratur- und Bestätigungsvorgängen gerechnet werden. Proportional auf den Kanton Thurgau umgelegt, beliefe sich der reine Registraturbedarf auf ca. 16'000 Waffen. Wird für einen Registratur- oder Bestätigungsvorgang wiederum ein Zeitfenster von zehn Minuten berechnet, ergäbe dies für die zuständige Stelle einen Aufwand von ca. 2'700 Arbeitsstunden oder 314 Arbeitstagen. Nicht eingerechnet in diesen zehn Minuten sind allfällig notwendige Abklärungen und Überprüfungen, ob eine Meldeerstatterin oder ein Meldeerstatter überhaupt berechtigt ist, Waffen zu besitzen. Ebenfalls nicht einberechnet ist der Zeitaufwand, der notwendig ist, bei negativen Entscheiden die verwaltungsrechtlichen Massnahmen durchzuführen und die Lagerverwaltung von eingezogenen Feuerwaffen sicherzustellen. Der vorliegende Entwurf würde zusammenfassend ausgedrückt zu einem dauerhaften Mehraufwand im Kanton Thurgau von mindestens 25 % führen, was mit entsprechenden Personalaufstockungen verbunden wäre.

4.16 Uri

Personelle Auswirkungen

Bei der Kantonspolizei Uri stehen heute im Dienst „Waffen und Sprengstoffe“ 70 Stellenprozente zur Verfügung. Eine systematische Schätzung des personellen Ressourcenbedarfs bei der Übernahme der geänderten EU-Richtlinie hat ergeben, dass neu für wiederkehrende Arbeiten (Bewilligungen, Registrierungen, Kontrollen usw.) mit rund 80 zusätzlichen Stellenprozente gerechnet werden muss. Dies entspricht mehr als einer Verdoppelung des Arbeitsaufwands im Bereich Waffenrecht. Zusätzlich ist mit einem beträchtlichen einmaligen Aufwand durch Nach- und Neuregistrierungen zu rechnen.

Bei der Schätzung des Ressourcenbedarfs mussten Annahmen getroffen werden, weil zum heutigen Zeitpunkt unter Fachleuten vieles noch nicht klar ist. Beispielsweise ist nicht geklärt, wer als Sammler von Waffen gilt, beziehungsweise wer als Sammler anerkannt werden kann und wie die Sammlertätigkeit überprüft werden kann. Noch unklar ist auch, wie der Schiessnachweis ohne Vereinszugehörigkeit gehandhabt werden kann. Der effektive Mehraufwand

⁸ Der Kanton Thurgau geht davon aus, „dass unter anderem auch bereits registrierte Waffen neue Bewilligungen benötigen“ (vgl. aber Art. 42b Abs. 2 Bst. a des Vorentwurfs).

kann erst endgültig beziffert werden, wenn die eingesetzte Arbeitsgruppe des Bunds alle strittigen Fragen geklärt hat. Es ist nicht auszuschliessen, dass der künftige Personalaufwand sogar noch höher als berechnet ausfallen könnte.

Nebst dem personellen Mehraufwand werden auch Anpassungen in den kantonalen Informationssystemen notwendig werden. Wie hoch dieser finanzielle Aufwand für den Kanton Uri ausfallen wird, kann noch nicht definiert werden. Eine Kostenschätzung muss vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen zuerst noch erarbeitet werden.

Die Übernahme der Richtlinie zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie bringt für den Kanton Uri einen erhöhten Aufwand, der nur durch zusätzliche Personalstellen bewältigt werden kann.

Umsetzung von Art. 21 Abs. 1^{bis}

Weiter müssen die Kantone die Voraussetzungen erst noch schaffen, damit die kantonalen Waffenbüros die Meldungen über Transaktionen der Waffenhändler und Makler gemäss Artikel 21 Absatz 1^{bis} WG entgegennehmen und in den kantonalen Informationssystemen zwecks Nachvollziehbarkeit des Werdegangs einer Waffe speichern können. Dies wird Anpassungen in den kantonalen Informationssystemen sowie im harmonisierten Informationssystem gemäss Artikel 3 WG nach sich ziehen. Neben den Anschaffungskosten neuer Informatikmittel ist von einem beachtlichen Mehraufwand seitens der Waffenbüros auszugehen.

4.17 Waadt

Allgemeines

Was die finanziellen Folgen für den Kanton Waadt im Fall eines unveränderten Inkrafttretens der Bestimmungen betrifft, so können diese auf ungefähr Fr. 500'000.– für Informatikprojekte und –entwicklungen und 1 FTE für das Personal, das für den Vollzug der neuen Bestimmungen aufgeboren werden müsste, veranschlagt werden.

Umsetzung von Art. 28d Abs. 3

Aufgrund der sehr grossen Zahl betroffener Fälle beanspruchen die systematischen Nachprüfungen bei den betroffenen Privaten bedeutende Ressourcen. In den Unterlagen wird nur unzureichend auf deren Finanzierung eingegangen.

4.18 Wallis

Wir halten fest, dass für den Vollzug dieser Richtlinie zusätzliche Mitarbeiter mit diesen Aufgaben betraut werden müssen, für unseren Kanton ungefähr 1.5 Mitarbeiter.

4.19 Zug

Gestützt auf die bundesrätliche Vorlage ist weder die Anzahl der zukünftig für den Erwerb verbotener Waffen zu erteilender Ausnahmegewilligungen noch die Anzahl der Feuerwaffen, deren Besitz zu bestätigen sein wird, bekannt. Auch die Art und Weise, wie die kantonalen Behörden die Besitzes-Bestätigungs-Meldungen entgegenzunehmen und weiterzubearbeiten haben werden, ist noch nicht definiert; das Gleiche gilt insbesondere auch für die elektronischen Meldungen der Inhaberinnen und Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung. Schliesslich ist auch das anzuwendende Prüfungsverfahren hinsichtlich der „regelmässigen Nutzung“ noch nicht abschliessend definiert. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, den zusätzlichen Ressourcenbedarf zu schätzen.

4.20 Zürich

Wir gehen für den Kanton Zürich davon aus, dass der Vollzug des angepassten Waffengesetzes vor allem für die Kantonspolizei bzw. deren kantonales Waffenbüro einen Mehraufwand bringt. Dieser wird von der konkreten Ausgestaltung der Umsetzungsvorlage abhängen.

Anhang

Weitere Organisationen, die sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Schweizer Schiesssportverbands (SSV) anschliessen:

Für die Privatpersonen, die sich der Stellungnahme des SSV anschliessen, siehe die zusammen mit dem Ergebnisbericht auf www.admin.ch publizierte Liste „Stellungnahmen 5“ (<www.admin.ch> > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen)

Aarau	Polzeischützenverein CL Aarau 5000 Aarau
Aarau Rohr	Schützengesellschaft Rohr 5032 Aarau Rohr
Aarberg	Pistolclub Aarberg 3270 Aarberg
Adliswil	Bezirksschützenverband Horgen BSVH 8135 Horgen
Aeschi	Sportschützen Aeschi 4556 Aeschi
Aeschi	Oberländischer Schützen- verband 3703 Aeschi
Aeschlen	Infanterieschützen Aeschlen 3656 Aeschlen
Affoltern	Bezirks-Schützenverein Af- foltern 8906 Bonstetten
Affoltern am Albis	Schützenverein Affoltern am Albis 8910 Affoltern am Albis
Allschwil	Pistolen Club Allschwil 4123 Allschwil
Alt St. Johann	Pistolenschützen Alt St. Jo- hann und Umgebung 9656 Alt. St. Johann
Altendorf	Schwyzer Kantonal-Schüt- zengesellschaft 8852 Altendorf
Altnau	Jagd Thurgau 8595 Altnau
Altstätten	Sportschützen Altstätten 9450 Altstätten
Ammerswil	Schützengesellschaft Am- merswil 5600 Ammerswil

Amriswil	Unteroffiziersverein Amriswil 8580 Amriswil
Amriswil	Pistolensektion RSA Amriswil 8580 Amriswil
Appenzell Meistersrüte AI	Kantonale Schiesskommission AI 9050 Appenzell Meistersrüte AI
Appenzell-Eggerstanden	Appenzell Innerrhoder Kantonschützenverband 9050 Appenzell-Eggerstanden
Appenzell-Meistersrüte	Kantonalschützenverband Appenzell Innerrhoden Standgemeinschaft Appenzell-Meistersrüte 9050 Appenzell-Meistersrüte
Appenzell-Schlatt	Bezirksschützen Schlatt-Haslen 9050 Appenzell-Schlatt
Arbedo	Società Tiratori del Gesero 6517 Arbedo
Arboldswil	Feldschützengesellschaft Arboldswil 4424 Arboldswil
Arlesheim	Sportschützen Arlesheim 4144 Arlesheim
Arvigo	Società di tiro Arvigo-Messocco-San Vittore 6543 Arvigo
Attalens	Société des Carabiniers Attalens 1616 Attalens
Bad Ragaz	Pistolenschützen Bad Ragaz 7310 Bad Ragaz
Baden	Schützengesellschaft der Stadt Baden 5404 Baden
Baltschieder	RSV Alpina Saas 3937 Baltschieder
Bäriswil	Feldschützen Bäriswil 3323 Bäriswil
Basel	Sportschützenverband beider Basel 4000 Basel
Basel	Schiess - Sport Helvetia Basel 4055 Basel

Basel	Damen-Schiessclub Basel 4000 Basel
Basel	Schützengesellschaft Kauf- leute Basel 4000 Basel
Basel	Gesellschaft der Feuer- schützen Basel 4000 Basel
Basel	Polzeischützen Basel 4000 Basel
Bassersdorf	Schützengesellschaft Bas- sersdorf 8303 Bassersdorf
Bätterkinden	Schützen Bätterkinden-Kräi- ligen 3315 Bätterkinden
Bätterkinden	Pistolenclub Bätterkinden – Jegenstorf 3315 Bätterkinden
Beckenried	Rütli-Sektion Nidwalden 6375 Beckenried
Beinwil	Bezirksschützenverband Thierstein 4229 Beinwil
Beinwil am See	Schützengesellschaft 5712 Beinwil am See
Bellinzona	Società Carabinieri della Città di Bellinzona 6501 Bellinzona
Bellmund	FS Bellmund 2564 Bellmund
Belp	Pistolenklub Belp 3123 Belp
Benken	Sortschützenverband an der Linth SSVL 8717 Benken
Bennwil	Feldschützen Bennwil 4431 Bennwil
Bercher	Commission de tir de la Fé- dération Vaudoise des Jeu- nesses Campagnardes 1038 Bercher
Berikon	Feldschützen Berikon 8965 Berikon
Bern	Combat - Schützenverein Bern - Fribourg 3005 Bern
Bern	Infanterieschützen Bern 3000 Bern

Bern	Oberländischer Schützen- verband 3000 Bern
Bern	Schützengesellschaft Bern- Felsenau 3000 Bern
Bern	Scharfschützen Bern 3000 Bern
Bern	Pistolenschützen Bernerbär 3000 Bern
Bern	Fédération Suisse de Tir Dy- namique 3005 Berne
Bernex	Société de tir militaire Fra- ternelle de Bernex 1233 Bernex
Bettenhausen	Sportschützen Bettenhau- sen 3366 Bettenhausen
Bettingen	Feldschützenverein Bettin- gen 4126 Bettingen
Bevaix	Compagnie des Mousque- taires de Bevaix 2022 Bevaix
Biberist	Kleinkaliberschützen Bi- berist 4562 Biberist
Biberist	Schützengesellschaft Bi- berist 4562 Biberist
Biel-Benken	Schützengesellschaft Biel- Benken 4105 Biel-Benken
Bière	Société Le Pistolet Bière 1145 Bière
Biglen	Feldschützen Biglen 3507 Biglen
Bilten	Glarner Kantonal Schützen- verband 8865 Bilten
Binningen	Scharfschützen-Gesellschaft Basel 4000 Basel
Birmensdorf ZH	Dynamic Shooting Club Bir- mensdorf 8903 Birmensdorf ZH
Birmensdorf ZH	Feldschützenverein Birmens- dorf 8903 Birmensdorf ZH

Birmenstorf	Schützengesellschaft Bir- menstorf 5413 Birmenstorf
Birrhard	Schützengesellschaft Birr- hard 5244 Birrhard
Blauen	Feldschützengesellschaft Blauen 4223 Blauen
Böckten	Feldschützen-Gesellschaft Böckten 4461 Böckten
Bofflens	Société de Tir de Bofflens 1351 Bofflens
Bonaduz	Schützenverein Bonaduz 7402 Bonaduz
Boningen	Militärschützengesellschaft Boningen 4618 Boningen
Bösingen	Verband Freiburgischer Schützen-Veteranen 3178 Bösingen
Breitenbach	Sportschützen Thierstein Breitenbach 4226 Breitenbach
Breitenbach	PS Thierstein Breitenbach 4226 Breitenbach
Bremgarten	Schützengesellschaft Brem- garten 5620 Bremgarten
Brienzwiler	Freischützen Brienzwiler 3856 Brienzwiler
Brislach	SG Brislach 4225 Brislach
Brittnau	Schiessverein Mättenwil 4805 Brittnau
Brugg	Schiesssportgesellschaft Brugg-Windisch 5201 Brugg
Bubendorf	Feldschützengesellschaft Bubendorf 4416 Bubendorf
Bubikon	Pistolen-Schützen Bubikon 8608 Bubikon
Bülach	Pistolen-Schützen Bülach 8180 Bülach
Bulle	Société de tir au pistolet Bulle Grevère 1630 Bulle

Bümpliz	Pistolenschützen Bümpliz 3018 Bümpliz
Bünzen	Schützengesellschaft Bünzen 5624 Bünzen
Buochs	Schützengesellschaft Buochs 6374 Buochs
Burgdorf	AATS-Group GmbH 3400 Burgdorf
Bussigny	Société de tir au pistolet - Les Pistoliers de la Venoge Bussigny 1030 Bussigny
Büttenhardt	Schützenverein Büttenhardt 8236 Büttenhardt
Buus	Pistolclub Buus 4463 Buus
Buus	Schützengesellschaft Buus/Maisprach 4463 Buus
Cadenazzo	Società Tiratori "La Pianturina" Cadenazzo 6593 Cadenazzo
Caslano	Helvetic shooting association 6987 Caslano
Castel San Pietro	Società di Tiro "Guglielmo Tell" 6874 Castel San Pietro
Châtonnaye	Société de tir de Châtonnaye 1553 Châtonnaye
Chénens	Société de Tir Militaire de Rue 1744 Chénens
Chiasso	Liberi Tiratori Chiasso 6830 Chiasso
Chironico	Società Tiratori Chironichesi 6747 Chironico
Chur	Schützengesellschaft der Stadt Chur 7000 Chur
Chur	Schiess-Sektion UOV Chur 7000 Chur
Chur	BSSG 7000 Chur
Collex	Société de tir "La Centrale" 1239 Collex
Corgémont	Société de tir Corgémont 2606 Corgémont

Cortailod	Noble Compagnie des Mousquetaires de Cortailod 2016 Cortailod
Courgenay	FJT / Fédération Juras- sienne de Tir 2950 Courgenay
Courgevaux	Société de Tir Courgevaux 1796 Courgevaux
Courtion	Société de tir aux pistolets Courtion 1721 Courtion
Dallenwil	Schützengesellschaft Dallenwil 6383 Dallenwil
Dallenwil	Patentjägerverein Nidwal- den 6383 Dallenwil
Diegten	Schützengesellschaft Dieg- ten 4457 Diegten
Dielsdorf	Sportschützen Dielsdorf und Umgebung 8157 Dielsdorf
Dielsdorf	Schützengesellschaft Diels- dorf 8157 Dielsdorf
Dieterswil	Schützengesellschaft Diet- erswil-Moosaffoltern 3256 Dieterswil
Dietlikon	Bettensee Schützen Kloten – Dietlikon 8302 Kloten
Dietwil AG	Feldschützengesellschaft Dietwil 6042 Dietwil AG
Dietwil AG	Sportschützen Dietwil 6042 Dietwil AG
Dinhard	Feldschützenverein Dinhard 8474 Dinhard
Dintikon	Feldschützen Dintikon 5606 Dintikon
Dintikon	Waffen Pauli AG 5606 Dintikon
Disentis	Schiessverein Desertina 7180 Disentis
Dittingen	Feldschützengesellschaft Dittingen 4243 Dittingen

Dombresson	Société de tir « Patrie » Dombresson-Villiers 2056 Dombresson
Dornach	Freischützen Dornach 4143 Dornach
Döttingen	Schützengesellschaft Döttingen 5312 Döttingen
Dotzigen	Schützengesellschaft Dotzigen 3293 Dotzigen
Dübendorf	Pistolenschützenverein Dübendorf 8600 Dübendorf
Dübendorf	Stadtschützen Dübendorf 8044 Dübendorf
Dürrenäsch	Schützengesellschaft Dürrenäsch 5724 Dürrenäsch
Dürrenroth	Feldschützen Dürrenroth 3465 Dürrenroth
Egerkingen	Schützengesellschaft Egerkingen 4622 Egerkingen
Egerkingen	Solothurner Schiesssportverband 4622 Egerkingen
Egg bei Zürich	Pistolenschützen Egg 8132 Egg bei Zürich
Ehrendingen	Lägerschützen Ehrendingen - Enntebaden 5420 Ehrendingen
Eiken	Feldschützengesellschaft Eiken 5074 Eiken
Einsiedeln	Combat Schützen Ausser-schwyz 8840 Einsiedeln
Elgg	Pistolclub PC Elgg 8353 Elgg
Ellikon an der Thur	Schützenverein Ellikon an der Thur 8548 Ellikon an der Thur
Elm	Schützenverein Elm 8767 Elm
Endingen	Schützengesellschaft Endingen 5304 Endingen
Engwang	Dynamic Shooting Napf 8556 Engwang

Ennetbaden	PS Ennetbaden 5408 Ennetbaden
Ennetbürgen	Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden 6373 Ennetbürgen
Epiquez	Société de tir Epiquez 2886 Epiquez
Eriz	Feldschützen Inner-Eriz 3619 Eriz
Erlinsbach	Schützengesellschaft Erlinsbach AG 5018 Erlinsbach
Erlinsbach SO	Schützenbund Niedererlinsbach 5015 Erlinsbach SO
Ersigen	Schützengesellschaft Ersigen 3423 Ersigen
Essertines-sur-Yverdon	Société de Tir Les Mousquetaires du Buron 1417 Essertines-sur-Yverdon
Estavayer	Section de l'association suisse pour l'étude des armes et armures "la fribourgeoise" 1489 Estavayer
Ettingen	Feldschützenverein Basel 4107 Ettingen
Fahrwangen	Pistolclub Fahrwangen 5615 Fahrwangen
Faido	Società di tiro Carabinieri Faidesi 6760 Faido
Fanas	Schützengesellschaft Fanas 7215 Fanas
Felben-Wellhausen	Thurgauer Kantonalsschützenverband 8552 Felben-Wellhausen
Felsberg	Feldschützen Felsberg 7012 Felsberg
Fisibach	Schützengesellschaft Kaiserstuhl-Fisibach 5467 Fisibach
Flaach	Militärschiessverein Dorf 8416 Flaach
Freienwil	Freier Schiessverein Freienwil 5423 Freienwil

Frenkendorf	Feldschützengesellschaft Frenkendorf 4402 Frenkendorf
Frick	Sportschützenverein Tonwerke Keller 5070 Frick
Frick	Freier Schiessverein SFV Frick 5070 Frick
Frutigen	Pistolenklub Frutigen 3714 Frutigen
Füllinsdorf	Schützenverein Niederdorf-Lampenberg 4435 Niederdorf
Füllinsdorf	SSR Schiesssport Rau- schenbächlein 4414 Füllinsdorf
Gais	Sportschützen Gais 9056 Gais
Gansingen	Schiessverein Gansingen 5272 Gansingen
Gebenstorf	Freischützen Gebenstorf 5412 Gebenstorf
Gelterfingen	Schützengesellschaft Gelt- erfingen 3126 Gelterfingen
Genève	Société de tir Les Amis du Mannequin 1209 Genève
Genève	Exercices de l'arquebuse et de la navigation 1204 Genève
Gerlafingen	Freier Schiessverein Ger- lafingen 4563 Gerlafingen
Gerzensee	Feldschützen Gerzensee 3115 Gerzensee
Giubiasco	Società Tiratori del Circolo di Giubiasco 6512 Giubiasco
Giubiasco	Federazione Ticinese delle Società di Tiro 6512 Giubiasco
Glattfelden	Pistolenclub Glattfelden 8192 Glattfelden
Gonten	Inf. Schützenverein Gonten 9108 Gonten
Grandvaux	Amis du Tir Grandvaux-Vil- lette 1091 Grandvaux

Granges	Société de Tir "Crête d'Or" Granges / Noës 3977 Granges
Gretzenbach	Sportschützen Gretzenbach 5014 Gretzenbach
Gretzenbach	Combat-Club Gretzenbach 5014 Gretzenbach
Grindelwald	Kleinkaliber Schützen Grin- delwald 3818 Grindelwald
Grüsch	Freischützen Grüsch 7214 Grüsch
Gsteigwiler	Feldschützen Gsteigwiler 3814 Gsteigwiler
Günsberg	Feldschützengesellschaft Günsberg 4524 Günsberg
Guntmadingen	FSG Guntmadingen 8223 Guntmadingen
Gurzelen	Dörfli 111 3663 Gurzelen
Hägendorf	Schützengesellschaft Hä- gendorf-Rickenbach 4613 Rickenbach
Hägendorf	Vereinigung der Schützen- Veteranen Olten-Gösgen VSVOG 4600 Olten
Haldenstein	Schützengesellschaft Hal- denstein 7023 Haldenstein
Hallau	Schützen Hallau 8215 Hallau
Hallau	Pistolclub Hallau 8215 Hallau
Hallwil	Schützengesellschaft Hallwil 5705 Hallwil
Haslen AI	Bezirksschützen Schlatt- Haslen 9054 Haslen AI
Hasle-Rüegsau	Pistolenschützen Hasle-Rü- egsau 3417 Hasle-Rüegsau
Heiligenschwendi	Feldschützen Heiligen- schwendi 3625 Heiligenschwendi
Heimenhausen	Schützengesellschaft Hei- menhausen 3373 Heimenhausen

Hemmiken	Schützengesellschaft Hemmiken 4465 Hemmiken
Hendschiken	Schützengesellschaft Hendschiken 5604 Hendschiken
Hermenches	Société de Tir la Colombe 1510 Hermenches
Herznach	Feldschützen Herznach 5027 Herznach
Herzogenbuchsee	Schützengesellschaft Herzogenbuchsee 3360 Herzogenbuchsee
Hindelbank	Schützengesellschaft Hindelbank 3324 Hindelbank
Hinwil	Bezirksschützenverein Hinwil 8340 Hinwil
Höchstetten	Schützengesellschaft Höchstetten-Hellsau 3429 Höchstetten
Höchstetten	Waffen Ingold Munition 3429 Höchstetten
Hofstetten	SG Hofstetten-Flüh 4114 Hofstetten
Hofstetten	Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt 4114 Hofstetten
Holderbank	Freier Schiessverein Holderbank AG 5113 Holderbank
Homburg	Schützenverein Homburg 8508 Homburg
Hondrich	Feldschützengesellschaft Hondrich 3702 Hondrich
Horgen	Kleinkaliber-Schützengesellschaft Horgen 8810 Horgen
Horgen	Armbrustschützenverein Horgen ASVH 8810 Horgen
Horn	Schützenverein Horn 9326 Horn
Hornussen	Sportschützen Frick 5075 Hornussen
Horrenbach	Feldschützengesellschaft Reust-Horrenbach 3623 Horrenbach

Hunzenschwil	Schützengesellschaft Hunzenschwil 5502 Hunzenschwil
Igis	Schiesssportverein Igis-Landquart 7206 Igis
Ipsach	Feldschützenverein Ipsach 2563 Ipsach
Jegenstorf	Schlossschützen Jegenstorf-Münchringen 3303 Jegenstorf
Jenins	Verband Schweizerischer Schützenveteranen 7307 Jenins
Jens	Feldschützen Jens 2565 Jens
Kaiseraugst	SV Leimental 4303 Kaiseraugst
Kaisten	Feldschützengesellschaft Kaisten 5082 Kaisten
Kilchberg	Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen 8802 Kilchberg
Kirchdorf	Freier Schiessverein Kirchdorf FSV 5416 Kirchdorf
Kleinützel	Sportschützen Kleinützel 4245 Kleinützel
Klingnau	Schiesssektion des Pontonierfahrverein 5313 Klingnau
Klingnau	Schützengesellschaft Klingnau 5313 Klingnau
Knonau	Feldschützenverein Knonau 8931 Ottenbach
Kölliken	Pistolenschützen Kölliken 5742 Kölliken
Kölliken	Militärschiessverein Kölliken 5742 Kölliken
Kölliken	Sportschützen Kölliken 5742 Kölliken
Koppigen	Schützengesellschaft Koppigen-Willadingen 3425 Koppiggen
Krattigen	Schützengesellschaft Krattigen 3704 Krattigen

Krauchthal	Feldschützen Krauchthal 3326 Krauchthal
Küsnacht	Schützenverein Küs- nacht/ZH 8700 Küsnacht
Küttigen	Schützengesellschaft Kütti- gen 5022 Küttigen
La Roche	Société de tir Les Carabi- niers la Roche 1634 la Roche
La Tour-de-Peilz	Armes de Guerre Société de tir 1814 La Tour-de-Peilz
Lampenberg	Schützengesellschaft Lam- penberg 4432 Lampenberg
Langenbruck	SG Langenbruck 4438 Langenbruck
Langenthal	Stadtschützen Langenthal 4900 Langenthal
Lanzenhäusern	Schützenveteranen Bern Mittelland 3148 Lanzenhäusern
Lanzenhäusern	Schützengesellschaft Lan- zenhäusern 3148 Lanzenhäusern
Läufelfingen	Schützenbund Läufelfingen 4448 Läufelfingen
Laufen	Schützengesellschaft der Stadt Laufen 4242 Laufen
Lauperswil	Sportschützen Lauperswil 3438 Lauperswil
Lauterbrunnen-Gimmelwald	Feldschützengesellschaft Gimmelwald-Mürren 3826 Lauterbrunnen Gim- melwald
Lauwil	Schützengesellschaft Lauwil 4426 Lauwil
Lauwil	Schützengesellschaft Lauwil 4426 Lauwil
Le Noirmont	Tir Sportif Franches-Mon- tagnes 2340 Le Noirmont
Lenk	Schützengesellschaft Lenk 3775 Lenk

Lenzburg	Bezirksschützenverband Lenzburg 5600 Lenzburg
Lenzburg	Schützengesellschaft Lenz- burg 5600 Lenzburg
Les Avanchets	Société de Tir de Loisir 1220 Les Avanchets
Leuggelbach	Schützengesellschaft Leug- gelbach 8774 Leuggelbach
Leutwil	Schützengesellschaft Leutwil 5725 Leutwil
Liedertswil	Schützengesellschaft Lie- dertswil 4436 Liedertswil
Liesberg	Bezirksschützenverband Laufental 4253 Liesberg
Liesberg	Schützenverein Liesberg 4253 Liesberg
Liestal	Schützengesellschaft Liestal 4410 Liestal
Liestal	Kantonalschützengesell- schaft Baselland 4410 Liestal
Liestal	Feldschützen Liestal 4410 Liestal
Limpach	Schützengesellschaft Lim- pach 3317 Limpach
Linthal	Militärschiessverein Linthal 8783 Linthal
Lohn	Schützengesellschaft Lohn SH 8235 Lohn SH
Lommiswil	Schützengesellschaft Lom- miswil 4514 Lommiswil
Losone	Indirizzo della società di tiro Guglielmo Tell 6616 Losone
Luchsingen	Pistolenclub Luchsingen 8775 Luchsingen
Lupfig	Pistolen- und Revolverklub PRK Eigenamt 5242 Lupfig
Lupsingen	Schützengesellschaft Lupsingen 4419 Lupsingen

Luterbach	Schützenverein Luterbach 4542 Luterbach
Lüterswil	Schützengesellschaft Lüterswil - Biezwil 4584 Lüterswil
Luthern	Verband Luzerner Schützen-Veteranen 6156 Luthern
Luzern	Schützengesellschaft der Stadt Luzern 6000 Luzern
Luzern	Schweizer Schiesssportverband 6006 Luzern
Luzern	Luzerner Kantonschützenverein 6015 Luzern
Magden	Schützen Magden 4312 Magden
Mägenwil	Richner Waffen GmbH 5506 Mägenwil
Männedorf	Schützengesellschaft Männedorf 8708 Männedorf
Mannens	Société de tir St. Aubin FR 1775 Mannens
Marbach LU	Schützengesellschaft Marbach LU 6196 Marbach LU
Marsens	ASEAA Association Suisse pour l'Etude des Armes et Armures 1633 Marsens
Matten bei Interlaken	Schützengesellschaft Matten - Interlaken - Unterseen 3800 Matten bei Interlaken
Matzendorf	Schützengesellschaft Matzendorf 4713 Matzendorf
Maur	SV Maur-Binz-Fällanden 8124 Maur
Meilen	Schützenverein Meilen 8706 Meilen
Meilen	Schützenverein Meilen 8706 Meilen
Meinisberg	Perkussions Waffen Club Meinisberg 2554 Meinisberg

Meisterschwanden	Stiftung Militär- & Kunst- sammlung Laieb Meister- schwanden 5616 Meisterschwanden
Meisterschwanden	Militärschiessverein Meister- schwanden 5616 Meisterschwanden
Melchnau	SG Melchnau 4917 Melchnau
Messen	Schützengesellschaft Mes- sen 3254 Messen
Mettauertal	Sportschützen Mettauertal 5274 Mettauertal
Möhlin	Gemeinschaftsschiessan- lage Röti 4313 Möhlin
Möhlin	Schützengesellschaft Möhlin 4313 Möhlin
Mols	Schützengesellschaft Mols 8885 Mols
Mont Saint Guibert Belgique	Société Suisse de Tir De Bruxelles 1435 Mont Saint Guibert Belgique
Montavon	Société de tir "Les Rangiers" 2857 Montavon
Montlingen	Feldschützengesellschaft Montlingen 9462 Montlingen
Mörigen	Feldschützen Mörigen 2572 Mörigen
Möriken-Wildegg	Pistolenschützen Möriken- Wildegg Obere Holzgasse 5 5103 Möriken-Wildegg
Moudon	Société amis du tir Moudon 1510 Moudon
Muhen	Schiessverein Muhen 5037 Muhen
Mülchi	Schützengesellschaft Mülchi 3317 Mülchi
Müllheim	Pistolenschützen Müllheim 8555 Müllheim
Müllheim	Schützenverein Müllheim 8555 Müllheim
Mumpf	Feldschützengesellschaft Mumpf 4322 Mumpf

Münchenstein	Militärschiessverein Münchenstein 4142 Münchenstein
Münchwilen	FS Eiken 4333 Münchwilen
Münsingen	Sportschützen Münsingen 3110 Münsingen
Muotathal	Zentralschweizerischer Sportschützen Verband 6436 Muotathal
Murgenthal	Sportschützen Murgenthal 4853 Murgenthal
Murten-Lurtigen	Société Cantonale des Tireurs fribourgeois Freiburger Kantonschützenverein 3215 Murten-Lurtigen
Näfels	Militärschiessverein Näfels 8752 Näfels
Naters	Militärschützengesellschaft Naters - Mund 3904 Naters
Neerach	Schiessverein Neerach 8173 Neerach
Neuchâtel	Club de Tir de Neuchâtel-Sports 2000 Neuchâtel
Neuendorf	Schützenverein Neuendorf-Härkingen 4623 Neuendorf
Neuenegg	Sportschützen Bramberg Neuenegg 3176 Neuenegg
Neuenhof	Schützengesellschaft Neuenhof 5432 Neuenhof
Neuhausen	Standsschützen Neuhausen 8212 Neuhausen
Neuhausen am Rheinfall	Pistolenschützenverein Neuhausen am Rheinfall 8212 Neuhausen am Rheinfall
Nidfurn	Feldschützenverein Nidfurn 8772 Nidfurn
Niederbipp	SG Niederbipp 4704 Niederbipp
Niederbipp	Juraschützen Niederbipp 4704 Niederbipp

Niederbuchsiten	Schützenverein Niederbuchsiten 4626 Niederbuchsiten
Niederglatt	Militärschützenverein Niederglatt 9240 Niederglatt
Niederönz	Schweizerischer Zeiger- und Anlagewarte-Verband Zentralvorstand 3362 Niederönz
Niederscherli	Pistolenschützen Bubenberg 3145 Niederscherli
Niederweningen	Freischützen Niederweningen 8166 Niederweningen
Niederwil	Schiesssortverein Niederwil-Nesselbach 5524 Niederwil
Niederwil	Pistolenschützen Niederwil 5524 Niederwil AG
Nuglar	Feldschützen St. Pantaleon 4412 Nuglar
Nusshof	Schützengesellschaft Nusshof 4453 Nusshof
Oberbuchsiten	Schützenverein Oberbuchsiten 4625 Oberbuchsiten
Oberdorf	SG Büren-Oberdorf 6370 Oberdorf
Oberdorf	Pistolenschützen Oberdorf BL 4436 Oberdorf
Oberdorf	Freischützen Oberdorf 4436 Oberdorf
Oberembrach	MSV Oberembrach 8425 Oberembrach
Oberentfelden	Schiessverein Thunderbolt 5036 Oberentfelden
Oberentfelden	Pistolensektion der Schützengesellschaft Oberentfelden 5036 Oberentfelden
Oberentfelden	Schützengesellschaft Oberentfelden 5036 Oberentfelden
Oberhofen am Thunersee	Schützengesellschaft Oberhofen am Thunersee 3653 Oberhofen am Thunersee

Oberkirch	Armbrustschützen Oberkirch 6208 Oberkirch
Oberkulm	Schützenverein Oberkulm 5727 Oberkulm
Oberlunkhofen	Freischützengesellschaft Oberlunkhofen 8917 Oberlunkhofen
Obermumpf	Schiessverein Obermumpf 4324 Obermumpf
Oberönz	Schützengesellschaft Oberönz 3363 Oberönz
Oberrieden	Sportschützen Oberrieden 8942 Oberrieden
Oberrindal	Militärschützenverein Ober- rindal 9604 Oberrindal
Obersiggenthal	Pistolensektion Obersig- genthal 5415 Obersiggenthal
Oberstammheim	Zürcher Schiesssportver- band 8477 Oberstammheim
Oberstocken	Stocken Feldschützenge- sellschaft 3632 Oberstocken
Oberwil	Schützengesellschaft Ober- wil 4104 Oberwil
Oberwil-Lieli	Schützengesellschaft 8966 Oberwil-Lieli
Ocourt	Société de Tir Ocourt 2889 Ocourt
Oeking	Schützengesellschaft Oekin- gen 4566 Oeking
Oensingen	Pistolenschützen Oensingen 4702 Oensingen
Oensingen	Schützengesellschaft Far- nern 4702 Oensingen
Oerlingen	Feldschützengesellschaft O- erlingen 8461 Oerlingen
Oerlingen	Feldschützen-Gesellschaft Oerlingen 8461 Oerlingen

Oeschenbach	Schützengesellschaft O- eschenbach 4943 Oeschenbach
Oeschgen	Schützengesellschaft O- eschgen 5072 Oeschgen
Oftringen	Pistolenschützen Oftringen 4665 Oftringen
Oftringen	SG Oftringen-Küngoldingen 4665 Oftringen
Oftringen-Küngoldingen	Schützengesellschaft SG Oftringen-Küngoldingen 4665 Oftringen
Olten	Luftgewehrschützen Olten 4600 Olten
Oron-la-Ville	Société d'Abbaye de la Haute-Broye 1610 Oron-la-Ville
Osterfingen	Schützenverein Wilchingen Osterfingen 8218 Osterfingen
Othmarsingen	Schützengesellschaft Oth- marsingen 5504 Othmarsingen
Palézieux	Société de tir Tireurs sportifs Palézieux 300m 1607 Palézieux
Palézieux	Tireurs sportifs C10/C50 Pa- lézieux 1607 Palézieux
Perlen	Schützengesellschaft Perlen 6035 Perlen
Petit-Lancy	Société de tir PRO HELVE- TIA 1213 Petit-Lancy
Petit-Lancy	Association Genevoise des Tireurs Vétérans 1213 Petit-Lancy
Plan-les-Ouates	Liberal Arms Bruno Buchs 92, routes de Saconnex d'Arve 92 1228 Plan-les-Ouates
Porrentruy	Société de Tir Porrentruy - La Campagne 2900 Porrentruy
Pratteln	Sportschützen Pratteln 4133 Pratteln

Pratteln	Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände 4133 Pratteln
Ramlinsburg	Schützengesellschaft Ramlinsburg 4433 Ramlinsburg
Rapperswil-Jona	Pistolclub Jona-Rapperswil 8640 Rapperswil-Jona
Rechterswil	Schützengesellschaft Rechterswil 4565 Rechterswil
Rechthalten	Schützenverein Rechthalten 1718 Rechthalten
Regensberg	SV Regensberg 8158 Regensberg
Reichenburg	Feldschützen Reichenburg 8864 Reichenburg
Reigoldswil	Schützengesellschaft Reigoldswil 4418 Reigoldswil
Reigoldswil	Pistolenschützen Rifenstein 4418 Reigoldswil BL
Reinach	Verband Aargauischer Schützenveteranen 5734 Reinach
Reinach	Verband Schweizer Vorderladerschützen 5734 Reinach
Remigen	Schiessverein Geissberg Remigen 5236 Remigen
Remtschwil	Schützengesellschaft Remetschwil 5453 Remetschwil
Renan	Société de tir la Suze 2616 Renan
Reutigen	Feldschützen Reutigen 3647 Reutigen
Rheinfelden	Schützenverein Rheinfelden 4310 Rheinfelden
Ried	Feldschützengesellschaft Ried 6436 Ried
Riehen	Feldschützen Riehen 4125 Riehen
Rikon	Zürcher Kantonaler Armbrustschützen Verband 8486 Rikon

Roggenburg	Schützengesellschaft Roggenburg-Ederswiler 2814 Roggenburg
Roggwil	Infanterieschützen Roggwil 4914 Roggwil
Rolle	Société Vaudoise de Tir Pratique 1180 Rolle
Romanel-sur-Lausanne	Tir sportif La Mèbre Romanel 1032 Romanel-sur-Lausanne
Rorbas	Pistolenschützen Rorbas Embrach 8427 Rorbas
Rorschacherberg	Schützengesellschaft Rorschacherberg 9404 Rorschacherberg
Röschenz	Schützen Röschenz 4244 Röschenz
Röthenbach i.E.	Pistolenschützen Röthenbach 3538 Röthenbach
Rothrist	Arbeiterschliessverein Rothrist 4852 Rothrist
Rudolfstetten	Feldschützengesellschaft Rudolfstetten-Friedlisberg 8964 Rudolfstetten
Rudolfstetten	Aargauer Schiesssportverband 8964 Rudolfstetten
Rumisberg	Schützengesellschaft Rumisberg 4539 Rumisberg
Rümligen	Pistolenschützen Gürbetal 3128 Rümligen
Rünenberg	Feldschützen Rünenberg 4497 Rünenberg
Rupperswil	Freier Schiessverein 5102 Rupperswil
Rupperswil	Pistolclub Rupperswil 5102 Rupperswil
Rüschlikon	Feldschützenverein Rüschlikon 8803 Rüschlikon
Russikon	Schützenverein Russikon-Wildberg-Wila 8332 Russikon

Rüti bei Büren	Feldschützen Rüti 3295 Rüti bei Büren
Rüttenen	Bezirksschützenverein Le- bern 4522 Rüttenen
Saanen	Pistolenschützen Saanen- Gstaad 3792 Saanen
Sachseln	Black Hills Gentlemen Club 6072 Sachseln
Safenwil	Schützengesellschaft Safen- wil 5745 Safenwil
Saignelégier	Société de tir Petit calibre et Pistolet Franches-Mon- tagnes 2350 Saignelégier
Salenstein	Standsschützengesellschaft Salenstein 8268 Salenstein
Sales	Société de tir Sales - Vaulruz 1625 Sales
Savosa	Società Tiratori del Vedeg- gio 6942 Savosa
Schaffhausen	Schützengesellschaft der Stadt Schaffhausen 8200 Schaffhausen
Schangnau	Feldschützen Bumbach 6197 Schangnau
Schänis	Büchsenmacherei 8718 Schänis
Scherz	Feldschützengesellschaft Scherz - Schinznach Bad 5246 Scherz
Schübelbach	Schützenveteranen - Ver- band Kanton Schwyz 8862 Schübelbach
Schübelbach	Schweizer Longrange Schützen 8862 Schübelbach
Schüpfen	Sportschützen Schwanden INDOOR-SCHIESSAN- LAGE 3054 Schüpfen
Schüpfheim	FSG Schüpfheim 6170 Schüpfheim
Schwanden	Militärschützen Schwanden 3657 Schwanden

Schwarzenbach	MSV Schwarzenbach 9536 Schwarzenbach
Schwarzenburg	Schützenveteranen Schwarzenburg 3150 Schwarzenburg
Schwarzenburg	Pistolenschützen Schwarzenburg 3150 Schwarzenburg
Schwyz	Innerschwyzer Schützenveteranen 6430 Schwyz
Seeberg	Schützengesellschaft Seeburg-Grasswil 3365 Seeburg
Seedorf	Löhrschützen Seedorf - Lob- sigen 3267 Seedorf BE
Seengen	Sportschützenverein Seengen 5707 Seengen
Seltisberg	Feldschützen Seltisberg 4411 Seltisberg
Selzach	Sportschützen Selzach-Alt- reu 2545 Selzach
Sempach	Schützengesellschaft Sempach 6204 Sempach
Seon	Schützenverein Chestenberg 5703 Seon
Seon	Schützengesellschaft Seon 5703 Seon
Sierre	RL SGM-P10 3960 Sierre
Sigriswil	LG+LP Schützen Stalden/Schwanden 3655 Sigriswil
Sion	Société de tir la Cible de Sion 1950 Sion
Sirnach	Pistolclub Sirnach 8370 Sirnach
Siselen	Schützengesellschaft Siselen 2577 Siselen
Sissach	Bezirksschützenverband Sissach 4450 Sissach
Siviriez	Société de tir de Siviriez 1678 Siviriez

Siviriez	Société du Pistolet de la Glâne 1678 Siviriez
Solothurn	Solothurner Sportschützenveteranen Verband 4500 Solothurn
Solothurn	Feldwaffenverein Solothurn 4500 Solothurn
Solothurn	Schiess-Sektion UOV Solothurn 4500 Solothurn
Sommentier	Fédération des sociétés de tir de la Glâne FSTG 1688 Sommentier
Sonceboz	Société de tir au pistolet La Vignerole 2605 Sonceboz
Spiez	Militärschützen Spiez 3700 Spiez
Spiez	Lötschbergsschützen Spiez 3700 Spiez
St. Gallen	Dynamische Schützen St. Gallen 9016 St. Gallen
Stans	Schützengesellschaft Stans 6371 Stans
Stans	Kantonale Schützengesellschaft Obwalden 6370 Stans
Staufen	Pistolensektion der Schützengesellschaft Staufen 5603 Staufen
Staufen	Schützengesellschaft Staufen 5603 Staufen
Steckborn	Vereinigte Schützen Steckborn 8266 Steckborn
Stein	SG Stein-Münchwilen 4332 Stein AG
Stein am Rhein	Stadtschützengesellschaft Stein am Rhein 8260 Stein am Rhein
Steinerberg	Schützengesellschaft Steinerberg 6416 Steinerberg
Steinhof SO	Feldschützen Steinhof SO 4556 Steinhof

Stengelbach	Schützengesellschaft Stengelbach 4802 Stengelbach
Stettfurt	Schützenverband Region Frauenfeld 9507 Stettfurt
Stettlen	Feldschützen Stettlen-Deiswil 3066 Stettlen
Suhr	Pistolenschützen Suhr 5034 Suhr
Sulz	Talschützen Sulz 5085 Sulz / AG
Sumiswald	Revolver-Club-Sumiswald 3454 Sumiswald
Tägerig	Schützengesellschaft Tägerig 5522 Tägerig
Tägerig	SG Tägerig 5522 Tägerig
Tägerwilen	Pistolenschützenverein Tägerwilen 8274 Tägerwilen
Tecknau	Feldschützen Tecknau 4492 Tecknau
Tennwil	Feldschützengesellschaft Tennwil 5617 Tennwil
Tentlingen	Schiesssport Verband des Sensebezirks 1734 Tentlingen
Teufen	Standsschützen Teufen 9053 Teufen
Teufenthal	Sportschützen Teufenthal 5723 Teufenthal
Thalwil	Armbrustschützen Thalwil 8800 Thalwil
Thörishaus	Felschützen Thörishaus 3174 Thörishaus
Thun	Stadtschützen Thun 3600 Thun
Thun	Vereinigte Schützengesellschaften der Gemeinde Thun (VSGT) / C Schiessbetrieb 300m 3600 Thun
Thundorf	Schützengesellschaft Thundorf 8512 Thundorf

Titterten	Schützengesellschaft Titterten 4425 Titterten
Tomils	Bündner Schiesssportverband 7418 Tomils
Trimbach	Sportschützen Trimbach 4632 Trimbach
Trimmis	Feldschützengesellschaft Trimmis 7304 Trimmis
Trimstein	Feldschützengesellschaft Trimstein-Eichi 3083 Trimstein
Trübbach	Pistolen & Kleinkaliber Sektion-Wartau 9447 Trübbach
Tschingel	Schützengesellschaft Tschingel-Sigriswil 3656 Tschingel
Tschugg	Schützengesellschaft Tschugg 3233 Tschugg
Tumegl/Tomils	Bündner Schiesssportverband 7000 Chur
Twann	Feldschützengesellschaft Twann 2513 Twann
Ueberstorf	Oberaargauer Schiesssportverband 3182 Ueberstorf
Ueken	Schützenbund Ueken 5028 Ueken
Uitikon Waldegg	SwissOrdonance GmbH 8142 Uitikon Waldegg
Unterkulm	Schützengesellschaft Unterkulm 5726 Unterkulm
Unterkulm	Betriebskommission Schiessanlage Unterkulm 5726 Unterkulm
Unterseen	Schützengesellschaft Matten, Interlaken, Unterseen 3800 Unterseen
Urnäsch	Schützengesellschaft Schöenengrund-Wald 9107 Urnäsch
Urtenen-Schönbühl	Sportschützen Grauholz 3322 Urtenen-Schönbühl

Utzingen	Amtschiützenverband Bern (ASVB) 3068 Utzingen
Vallorbe	Société de tir PISTOLET REVOLVER VALLORBE 1337 VALLORBE
Veltheim	Schiützenverein Veltheim 5106 Veltheim
Vers-chez-Perrin	Société de tir la Campagnarde 1551 Vers-chez-Perrin
Villeneuve	Société de Tir au Pistolet de Villeneuve 1527 Villeneuve
Villigen	Schiützengesellschaft Villi- gen 5234 Villigen
Vilters	Militärschiützenverein Vilters 7324 Vilters
Vilters-Wangs	Militärschiützenverein Wangs Rosengasse 14 7324 Vilters-Wangs
Vuisternens-Romont	Société de tir Militaire de Vuisternens-devant-Romont 1687 Vuisternens-Romont
Wädenswil	Schiützenverein Wädenswil 8820 Wädenswil
Waldenburg	Schiützengesellschaft Waldenburg 4437 Waldenburg
Waldenburg	Bezirksschiützenverband Waldenburg 4437 Waldenburg
Waldenburg	Militärschiützen Waldenburg 4437 Waldenburg
Walenstadt	Stadtschiützen Walenstadt 8880 Walenstadt
Walenstadt	Schiützenverband Sargan- serland 8880 Walenstadt
Wangen	Sportschiützen Wangen 4612 Wangen
Wangen an der Aare	Museum k6 3380 Wangen an der Aare
Wangen an der Aare	Pistolenschiützen Wangen an der Aare und Umgebung 3380 Wangen an der Aare

Wangen an der Aare	Schützen Wangen 3380 Wangen an der Aare
Wartau	Schützenverein Wartau 9476 Wartau
Watt	Better Shooting.ch 8105 Watt
Wavre	Association Cantonale Neu- châteloise des Tireurs Vété- rans 2075 Wavre
Weier	Werntagsschützen Schweik- hof 3462 Weier i/E
Weisstannen	Schützenverein Weisstan- nen 7326 Weisstannen
Welschrohr	Schützenverein Welschen- rohr 4716 Welschenrohr
Wenslingen	Feldschützengesellschaft Wenslingen 4493 Wenslingen
Wettingen	Dynamic Shooting Scorpion 5430 Wettingen
Wettingen	Pistolenschützen Wettingen 5430 Wettingen
Wetzikon	Pistolenschützen Wetzikon 8620 Wetzikon
Wetzikon	Schützengesellschaft Wet- zikon 8620 Wetzikon
Wichtrach	Schützen Wichtrach 3114 Wichtrach
Wiedlisbach	Schützengesellschaft Wied- lisbach 4537 Wiedlisbach
Wil	Militärschützen Verein Ross- rüti 9500 Wil SG
Wilderswil	Unspunnen-Schützen Wil- derswil 3812 Wilderswil
Wiler bei Seedorf	Schützengesellschaft Wiler 3266 Wiler bei Seedorf
Wileroltigen	Vorladeschützen Wilerolti- gen 3207 Wileroltigen
Wintersingen	Feldschützengesellschaft Wintersingen 4451 Wintersingen

Winterthur	Sportschützen Winterthur-Stadt 8404 Winterthur
Winterthur	Feldschützengesellschaft Winterthur 8400 Winterthur
Winterthur	Pistolenschützen Witerig, Hettlingen Seuzach 8442 Hettlingen
Winterthur	Standsschützen Oberwinterthur 8400 Winterthur
Winterthur	Pistolenklub Seen-Winterthur 8405 Winterthur
Winterthur	Militärschiessverein Winterthur 8400 Winterthur
Winterthur	MatchSchützen – Vereinigung Winterthur 8404 Winterthur
Winthertur	Polizeischützen Winterthur 8400 Winterthur
Wislikofen	Schützengesellschaft Mellstorf 5463 Mellstorf Wislikofen
Wohlen	Schützengesellschaft Hägglingen 5607 Hägglingen
Wohlenschwil	Freischützen Büblikon 5512 Wohlenschwil
Wolfenschiessen	Schützengesellschaft Wolfenschiessen 6386 Wolfenschiessen
Wölflinswil	Schützengesellschaft Wölflinswil 5063 Wölflinswil
Wolfwil	Feldschützen Wolfwil 4628 Wolfwil
Wolfwil	Pistolenclub Wolfwil 4628 Wolfwil
Wolhusen	Pistolenklub Zentroniker Wolhusen 6110 Wolhusen
Wolhusen	Feldschützengesellschaft Wolhusen 6110 Wolhusen
Wollishofen	Schiessverein Wollishofen 8038 Wollishofen

Worben	Feldschützen Worben 3252 Worben
Wülflingen	Schützenverein Wülflingen 8408 Wülflingen
Wünnewil	Schützenverein Wünnewil- Flamatt 3184 Wünnewil
Würenlos	Infra Soft AG 5436 Würenlos
Würenlos	Schützengesellschaft Wü- renlos 5436 Würenlos
Wynigen	Schützengesellschaft Wyni- gen 3472 Wynigen
Yverdon-les-Bains	Veteranenbund Schweizeri- scher Sportschützen 1400 Yverdon-les-Bains
Zeglingen	Schützengesellschaft Zeglingen-Kilchberg 4495 Zeglingen
Zeihen	SV Helvetia Oberzeihen 5079 Zeihen
Zeiningen	Schützenverein Zeiningen 4314 Zeiningen
Zetzwil	Schützengesellschaft Zetz- wil 5732 Zetzwil
Ziefen	Schützengesellschaft Ziefen 4417 Ziefen
Zizers	Sportschützenverein Zizers 7205 Zizers
Zofingen	JagdSchweiz 4800 Zofingen
Zofingen	Bezirksschützenverband Zo- fingen 4800 Zofingen
Zollikofen	Pistolenschützen Zollikofen 3052 Zollikofen
Zufikon	Schützengesellschaft Zu- fikon 5621 Zufikon
Zug	Schiess-Sektion UOV Zug 6300 Zug
Zug	Militärschiessverein Zug 6300 Zug
Zullwil	Schützengesellschaft Zullwil 4234 Zullwil

Zürich	Feldschützen Zürichberg 8053 Zürich
Zuzgen	Schützengesellschaft Zuz- gen 4315 Zuzgen
Zwieselberg	Feldschützen Zwieselberg 3645 Zwieselberg
Zwingen	Pistolenklub Zwingen 4222 Zwingen